Grund und Grenzen des Widerstandsrechts, Art. 20 Abs. 4 GG[1]
Ein Aufriss (Vortrag Leipzig 19.09.2025)

Mit einer Widerstandshandlung wird eine bestehende normative Ordnung infrage gestellt und eine neue normative Ordnung behauptet. Ob erfolgreich, ist Sache der Geschichte. Es gibt den Widerstand im Kleinen und es gibt die revolutionäre Tat im Großen. Beiden Taten ist gemein, dass die teilweise oder vollständige Beseitigung eines positiven Rechtszustands zumindest beabsichtigt und eine externe Regelsetzungsbefugnis an dessen Stelle geltend gemacht wird. Die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Begründung eines Widerstandsrechts gegen einen eingerichteten und ausgeübten Staat möglich ist, wird ohne den Rückgriff auf die Grundlagen des Rechtsbegriffs, ohne einen Rückgriff auf die Grundlagen eines bürgerlichen Zustands und ohne Rückgriff auf die Grundlagen einer Verfassung öffentlicher Gerechtigkeit nicht möglich sein.

In der ursprünglichen Ankündigung der interdisziplinären Tagung zu den Praktiken des Widerstandes wurde die 3. Abteilung der Vorträge noch unter die normativ-inhaltliche Ordnung einer Frage nach der „Gegenwart des Widerstandsrechts“ gestellt. In der abschließenden Fassung der Tagungsankündigung wurde daraus die inhaltliche Vorgabe „Recht auf Widerstand“. In einem Akt nicht nur intellektuell bleibenden Widerstandes beharre ich auf der ursprünglichen thematischen Vorgabe und erörtere zunächst die Gegenwart des Widerstandsrechts (A). Untersucht werden dort die besondere Art und Weise, wie normative Bestimmungen gegenwärtig sein können (I). Es folgt eine knappe Beschreibung des Grundkonflikts, welcher das Phänomen des Widerstands als Recht prägt (II). Die Methode, welcher ich in dieser Darstellung folge, erörtere ich als „normative Konstruktion“(III). Einer Einsicht Hegels in den Grundlinien der Philosophie des Rechts folgend, begreife ich die Rechtspflege (und alles, was dazu gehört) als Teil der Sittlichkeit. Folgerichtig ist der weitere Ausgangspunkt das positive Recht des Artikels 20 Abs. 4 GG (B), welcher in seinen begrifflichen Bestimmungen weiter aufzufächern ist (I-III, hier wird allerlei Kommentarwissen ausgebreitet und die eine oder andere Auslegungsfrage besprochen, soweit diese grundlagenrelevant sein könnte). Ein herausgehobenes Moment der Gegenwärtigkeit einer normativen Bestimmung ist deren Anwendung und die Darstellung der Art und Weise, wie die abstrakte Regel des Art. 20 Abs. 4 GG auf einen Sachverhalt von einer dazu berufenen Stelle (Gericht) bezogen wird. Nur die Anwendung bis zu den letzten Bestimmungen zeigt die Aktualität einer Regel vollständig

---

[1] Artikel 20 GG

Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Abs. 4 eingefügt mit Wirkung vom 28.06.1968 durch Gesetz vom 24.06.1968 (BGBl. I S.709) -Notstandsgesetze-.

(C). In den letzten Jahren beschäftigten Klimaschutzaktivisten die (Straf-)Gerichte. Exemplarisch ist der Fall einer Widerstandshandlung und dessen strafrechtlicher Beurteilung über 2 Instanzen (I-III, Amtsgericht Flensburg und Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht) unter die Lupe zu nehmen.

Schließlich leiten einige offene Fragen (D) über in die Diskussion.

A. DIE GEGENWART DES WIDERSTANDSRECHTS: EINFÜHRUNG UND EINIGE METHODOLOGISCHE FESTLEGUNGEN 3

I Zur Gegenwärtigkeit normativer Bestimmungen 3

II Beschreibung des Grundkonflikts 5

III Normative Konstruktion - Grundlagen begrifflicher Bemühungen um das Widerstandsrecht 6

B. DIE RECHTSLAGE 9

I Wenig überzeugend: Art. 20 Abs. 4 GG sei kein Anwendungsfall der Schutzwirkung aus Art. 79 Abs. 3 GG 9

II Persönlicher Anwendungsbereich 10
1. „alle Deutschen“ 10
2. Natürliche Personen – und juristische Personen? 10

III Sachlicher Anwendungsbereich 11
1. „diese Ordnung“ 11
2. „Gegen jeden“ 11
3. „es unternimmt, zu beseitigen“ 12
4. „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ 12

IV Modalität, Maßfragen und die Inanspruchnahme Dritter 12

C. ANWENDUNGSFRAGEN: „ZIVILER UNGEHORSAM“ ODER „WIDERSTAND“ ALS RECHTFERTIGUNGSGRUND FÜR OBJEKTIV UND SUBJEKTIV TATBESTANDSMÄßIGES STRAFTATVERHALTEN? 13

I Amtsgericht Flensburg Az. 440 Cs 107 Js 7252/22 14
1 Sachverhalt 14
2 Aus den Erwägungen: 16

II AG Flensburg Urt. v. 6.7.2023 – 430 Cs 107 Js 4027/23 26
1 Sachverhalt 27

2 Aus den Erwägungen 27

III Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg vom 07.11.2022) 28

D Offene Fragen 29

I „*Diese Ordnung*“ als das Ende der Geschichte? 30

II Widerstand als Rechtsverhältnis? 31

III Inter- oder transnationales Widerstandsrecht? 31

IV Deutschenrecht oder Menschenrecht? 31

A. Die Gegenwart des Widerstandsrechts: Einführung und einige methodologische Festlegungen

I Zur Gegenwärtigkeit normativer Bestimmungen

Die 3. Abteilung dieser Tagung lautete ursprünglich: „Das Widerstandsrecht in der Gegenwart“. Auch wenn die Organisatoren der Tagung den ursprünglichen Titel fallen gelassen und sich für die neue Überschrift „Recht auf Widerstand“ entschieden haben, ist der ursprünglich vorgegebene Kontext produktiv: Dem Gegenwärtigen des Widerstandsrechts ist nachzuspüren. Hier gilt das alte Wort: „Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie, denn das was ist, ist die Vernunft. Was das Individuum betrifft, so ist ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist ebenso töricht zu wähnen, irgendeine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit, (…).“ (Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Vorrede S. 26, Theorie Werkausgabe Moldenhauer/Michel, Werke in 20 Bänden, Frankfurt am Main 1. Aufl. 1976).

Was gegenwärtig sei, ist bereits in ontologisch-theoriegeschichtlicher Perspektive nicht eindeutig zu bestimmen. Es dürfte ein allgemeiner Konsens festzustellen sein, dass das Gegenwärtige jedenfalls in der Zeit und -enger- in der Zeitwahrnehmung sei. Hinsichtlich der Modalitäten des Gegenwärtigen in der Zeitwahrnehmung, also hinsichtlich dessen Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit, gehen die Darstellungen bereits auseinander. Ebenso ist kein sicherer Befund möglich, ob dem in der Dingwelt naturwissenschaftlich beschreibbar Gegenwärtigen notwendigerweise die Räumlichkeit zuzuschreiben sei. Es dürfte gut vertretbar sein, dass nicht.

Wenn dem Gegenwärtigen des Widerstands*rechts* nachgespürt wird, dann bewegt man sich nicht in den Gegenstandsbereichen der naturwissenschaftlich beschreibbaren Dingwelt. Angesprochen mit der Gegenwärtigkeit, der spezifischen Existenz, also der Geltung eines Rechts, hier: des Widerstandsrechts, ist die 2. Natur des Menschen (§ 4 GdPR), das Reich der Normativität aus Freiheit. Das Reich der Normativität ist zu unterscheiden von der naturwissenschaftlich beschreibbaren Dingwelt. Die Frage nach der Gegenwärtigkeit kann sich im besonderen Gegenstandsbereich der Normativität nur auf die spezifische Existenz einer Regel, auf die Modalität deren Geltung beziehen und auf die Bedingungen, unter denen die Geltung einer Regel aus Frei-

heit zu denken möglich ist. Ein normativer Gegenwärtigkeitsbegriff ist gesättigt mit geisteswissenschaftlich erschließbaren moralischen und rechtlichen Bedingungen, welche normative Gegenwart konstituieren und welchen die Gegenwart einer normativen Entität wechselbezüglich kritisch unterliegt.

Wenn es sich bei der Regel, nach deren Gegenwart gefragt wird, um eine Rechtsregel handelt, dann sind die Möglichkeitsbedingungen eines (Widerstands-)Rechts weiter zu konkretisieren auf den Inbegriff der Regeln, nach denen die Verwirklichung der äußeren Freiheit des einen mit der Verwirklichung der äußeren Freiheit des anderen unter allgemeinen Gesetzen äußerer Freiheit in freiheitlich organisierter Gemeinschaft denkbar ist. Damit wird die konkrete Regel auf ein allgemeines Rechtsprinzip aus Freiheit bezogen, welches wechselbezüglich auf die konkrete Regel kritisch anzuwenden ist.

Die Normativbedingungen, welche die Gegenwärtigkeit einer Rechtsregel als verstandenes Rechtsprinzip ermöglichen, sind also durchaus komplex. Diese Komplexität wird dadurch erhöht, dass eine den Normativbedingungen entsprechende Rechtsregel unter die Kategorien der Modalität in der praktischen Philosophie, also der Erlaubnis einer Handlung, der Pflicht und der vollkommenen Pflicht, gezogen werden können. Aspekte der Räumlichkeit hingegen dürften (wenn überhaupt) bei der Frage nach der Gegenwärtigkeit einer Rechtsregel nur vermittelt mit politischen Faktizitäten zum Tragen kommen, z. B. bei der Abgrenzung von räumlichen Geltungsbereichen.

Zusammenfassend dürfte der Befund vertretbar sein, dass die Frage nach der Gegenwärtigkeit des Widerstandsrechts unter mehreren Gesichtspunkten und unter jedem Gesichtspunkt mehrschichtig zu beantworten ist. Das macht die Angelegenheit nicht einfacher.

Im Kontext mit Art. 20 Abs. 4 GG ist die Frage nach der Gegenwärtigkeit eines Widerstandsrechts gegen den Staat der Bundesrepublik Deutschland und gegen dessen drei Gewalten vordergründig knapp zu beantworten - eines der Ergebnisse der folgenden Bemühungen ist damit vorweggenommen. Die Überschrift zum Art. 20 GG, welche auf ein Widerstandsrecht hinweist, ist zumindest insoweit irreführend, als dieses Widerstandsrecht nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, also nicht gegen die positiv geltende normative Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sein kann. Art. 20 Abs. 4 GG meint gerade kein Recht auf Widerstand gegen die geltende Ordnung, sondern fordert dazu auf und ermächtigt dazu, die geltende Ordnung gegen Widerstandshandlungen zu verteidigen, falls und sobald die beim Staat monopolisierte Gewalt faktisch unwirksam ist. Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG regelt den Widerstand gegen den Widerstand und verbietet den Widerstand gegen die geltende Ordnung. Dem Grundgesetz ist ein Widerstandsrecht gegen die geltende Ordnung fremd. Ein Widerstandsrecht gegen das Grundgesetz ist grundgesetzlich ausgeschlossen. Über dessen gegenwärtige Positivität muss unter dem Grundgesetz nicht nachgedacht werden.

Damit jedoch ist die Rechtswissenschaft mit dem Widerstandsrecht nicht fertig. Die Bezüge, welche mit der Frage nach der Gegenwärtigkeit eines Widerstandsrechts angesprochen sind,

sind mit einem Hinweis auf den geltenden Art. 20 Abs. 4 GG nur angedeutet, nicht ausgeschrieben. Denn diese beziehen sich nicht nur auf den geltenden Art. 20 Abs. 4 GG, sondern auch auf vor-, neben- und überpositive Überlegungen de lege ferenda.

In den folgenden Überlegungen sind lediglich einige dieser Bezüge erörtert. Vorgeschaltet ist die allgemeine Reformulierung des dem Widerstandsrecht traditionell zugrunde liegenden Grundkonflikts. Einführend wird der rechtswissenschaftliche Kontext, in welchem ein Widerstandsrecht zu denken und affirmativ-kritisch zu behandeln ist, knapp und lediglich andeutend hergestellt. Nach der Darstellung der Rechtslage und des geltenden Rechts wird ausführlicher auf die Anwendung des Widerstandsrechts in der Strafrechtsprechung des Amtsgerichts Flensburg und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts eingegangen. Einige offene Fragen leiten sodann über in die Diskussion.

II Beschreibung des Grundkonflikts

Welche Konfliktlage wird mit dem Widerstandsrecht traditionell in den Blick genommen? Welche Antwort ist mit dem Art. 20 Abs. 4 GG auf diese Konfliktlage gegeben?

In der traditionellen Staatsrechtslehre wird das Widerstandsrecht erörtert als die Möglichkeiten Einzelner oder abgegrenzter Gruppen in einem verfassten Gemeinwesen, berechtigt die normative Ordnung in diesem verfassten Gemeinwesen durch Widerstand (d. h. durch Ungehorsam, Gewalt oder Revolution) zu bekämpfen. Gibt es ein Gewaltrecht, ein Recht zur Eigenmacht gegen die geltende staatliche Souveränität? Falls ja, (1) welches sind die Voraussetzungen, (2) welchen Maßbestimmungen unterliegt diese Gewalt/Eigenmacht und (3) wer entscheidet über die Berechtigung? Die Souveränität verfasster Staatlichkeit auf der einen Seite und Widerstand aus übergesetzlichem Recht auf der anderen Seite werden in der traditionellen Ausformulierung des Widerstandskonflikts als die Antipoden in der Frage nach dem Vorrecht der einen Seite zu Zwang und Gewalt gegenüber der anderen Seite (wechselbezüglich!) gesetzt.

Darf dem berechtigten Widerstand (1) ein berechtigter staatlicher Zwang oder (2) ein berechtigter Zwang betroffener Privater entgegengesetzt werden?

Es gab starke Stimmen in der preußischen, später in der deutschen Staatsrechtslehre, welche die Möglichkeit eines Widerstandsrechts überhaupt -„als Recht“- negierten. Kann einer gesellschaftlich abgrenzbaren Entität, wie z. B. dem Volk oder (wie auch immer) abgrenzbaren Teilen des Volkes, den Reichen, den Armen, der Arbeiterklasse, dem Mittelstand, einer wie auch immer konstituierten Mehrheit oder einer wie auch immer qualifizierten Minderheit, kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen des Privatrechts oder Personen mit Schuhgröße 44 - Einzelnen oder Kollektivsubjekten - in der Konfliktlage einer Widerstandssituation (ziviler Ungehorsam eines Einzelnen, Aufruhr mehrerer, Aufstand einer Mehrheit, Revolution) gegenüber dem Konfliktgegner ein *Vor*recht zustehen?

Diese Frage wird mit dem Art. 20 Abs. 4 GG eindeutig (1) zu Gunsten des Bestandes und (2) zu Gunsten der Wiederherstellung der staatlichen Integrität beantwortet.

Der parlamentarische Rat sah 1949 als verfassunggebendes Gremium nach intensiver Diskussion keinen Anlass, ein Widerstandsrecht in das Grundgesetz aufzunehmen und lehnte dies mit Mehrheit ab. Das Widerstandsrecht wurde von gewichtigen Stimmen als Einladung zum Landfriedensbruch zurückgewiesen.

Es liegt auf genau dieser Linie, dass das Grundgesetz 1968 in den Kernbestimmungen des republikanischen Gemeinwesens der Abs. 1-3 des Artikels 20 GG um einen Abs. 4 erweitert wurde. Sinn und Zweck der übergreifenden (gesellschaftlich und politisch heiß umkämpften) Notstandsgesetzgebung 1968 war die Erweiterung der Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen und bei Katastrophen. Bei einer inneren oder äußeren Konfliktlage (Staatsstreich von innen oder von außen) wurde im Abs. 4 dem deutschen Staatsangehörigen das Widerstandsrecht in die Hand gegeben, um die im Art. 20 Abs. 1-3 GG verbürgte staatliche Ordnung notfalls mit Gewalt zu verteidigen. Art. 20 Abs. 4 GG verbietet den Widerstand gegen die geltende Ordnung und ermächtigt den Bürger nur und nur im äußersten Ausnahmefall, die geltende Ordnung in einer Bedrohungssituation (1) gegen die verbotene staatsrechtliche Eigenmacht (2) subsidiär zu staatlichen Zwangsmitteln (3) notfalls mit Gewalt zu verteidigen.

Art. 20 Abs. 4 GG „*könnte pointiert als Apologie des konstitutionellen Rechtsstaates bezeichnet werden*“[2], durch dessen organisatorische Hauptelemente das Widerstandsproblem schlechthin erledigt wurde. Die aus dem ausgelegten Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 GG hervortretende Vorstellung ist, dass gegen die normative Ordnung eines demokratischen, sozialen Rechtsstaats der Bundesrepublik ein Widerstand denklogisch notwendig unrechtlich sein müsse. Die einfache hermeneutische Bemühung um den Regelungsinhalt des Art. 20 Abs. 4 GG ergibt folgerichtig, dass ein Widerstand gegen die in den Art. 20 Abs. 1-3 GG festgelegten Ordnungsprinzipien und deren Verwirklichung unzulässig, unrechtlich und mit Rechtszwang von jedermann abzuwehren sei. Ein Widerstandsrecht gegen die in den Art. 20 Abs. 1-3 GG festgelegte normative Ordnung ergibt sich jedenfalls nicht aus Art. 20 Abs. 4 GG.

III Normative Konstruktion - Grundlagen begrifflicher Bemühungen um das Widerstandsrecht

Die rechtswissenschaftliche Praxis nimmt das Faktum des positiven Rechts ohne Einschränkung als Ausgangspunkt an und verwandelt dies Faktum auf den Grundlagen der eigenen Wissenschaft (Dogmatik, Methode, Geschichte, Gesellschaftslehre, praktisch-philosophische Grundbestimmungen, usw.) in eine in das erkennende Bewusstsein und dessen Geschichte gestellte

[2] Die Formulierung ist Köhler, Michael: Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Dissertation, Berlin 1973, S. 11, entnommen. Köhler kennzeichnet mit dieser Formulierung die bis heute wirkungsmächtige Ablehnung eines Widerstandsrechts bei Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen eine rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, Breslau 1916, Neudruck Aalen 1968, S. 458 ff. Diese Formulierung passt übertragen auf den Regelungsinhalt im Art. 20 Abs. 4 GG ganz vorzüglich.

Aufgabe (Problem). Die Aufgabe wird rechtswissenschaftlich erledigt durch normative Konstruktion der konkreten und der allgemeinen Bedingungen, unter denen die Positivität des Rechts und die Positivität einer konkreten Rechtsregel denkmöglich ist.

„Normative *Re*konstruktion“ nennt Axel Honneth bei der Untersuchung von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts das Verfahren, mit welchem in den wirklichen Institutionen einer modernen Gesellschaft die Prinzipien freiheitlicher Personalität aufzuweisen seien. Der Rechtsbegriff sei auf ein „Reich der verwirklichten Freiheit“ ausgerichtet.[3] Die Idee des Rechts bezöge sich auf die äußere soziale Welt, welche als schöpferische Leistung individueller freiheitlicher Personalität in Gemeinschaft mit der freiheitlichen Personalität anderer normativ auszulegen sei. Dies sei der tiefere Sinn der Redeweise von einem „Dasein des freien Willens“ im § 29 GdPR. Nach Hegel läge es nahe, die Einrichtungen und Institutionen der Vergemeinschaftung (z. B. Körperschaften und Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts einschl. deren Untergliederungen) als die Materie personaler Freiheit zu identifizieren (Recht der Objektivität) und als Gegenstände einer freiheitlichen Rechtsphilosophie zu bearbeiten.[4] Auch wenn diese Empfehlungen und Untersuchungsvorschläge Honneths von den konkreten Anwendungsbedingungen und Subsumtionen in der Rechtspflege noch weit entfernt sind, wird man diese Grundgedanken bei der rechtswissenschaftlichen Behandlung des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG als leitend annehmen können.

Es ist gut vertretbar, dies Erkenntnisverfahren („*Re*konstruktion“), welches Honneth Hegels GdPR methodisch unterlegt, einer Metaphysik der Sitten und der Aufforderung Kants, die Metaphysik des Rechts auf die Anthropologie „*anzuwenden*“, zu vindizieren. Die für das Widerstandsrecht gestellte Aufgabe ist auf dieser Grundlage zu konkretisieren: Die praktische Vernunft ist kritisch mit Bezug auf das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG und mit den Mitteln der praktischen Urteilskraft auszuformulieren. Dazu wird man sich mit dem geltenden Recht, dessen Auslegung und mit dem Ob und mit dem Wie seiner Anwendung als Ausgangspunkt beschäftigen müssen.

---

[3] Honneth, Axel: Das Reich der verwirklichten Freiheit. Hegels Idee einer „Rechtsphilosophie“, in: Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. 1. Aufl. Berlin 2010, S. 33 ff [39].

[4] „*Aber mit dieser groben Richtungsangabe ist die eigentliche, ungleich raffiniertere Absicht der Hegelschen Rechtsphilosophie noch gar nicht angemessen umrissen. Schon in den beiden anschließenden Paragrafen, den §§ 30 und 31, gibt Hegel zu erkennen, dass er sich nicht damit begnügen will, den schon bekannten Grundsätzen des formalen Rechts bloß additiv einige freiheitsverbürgende Institutionen hinzuzufügen; worauf er vielmehr hinaus will, ist eine nur `zusehende´ Beschreibung oder Darstellung der objektiven `Gestaltungen´ (§ 32), in denen sich in der sozialen Wirklichkeit bereits die `Stufen´ verkörpert haben, die das Subjekt hintereinander absolvieren können muss, um zu einer vollständigen Verwirklichung seiner individuellen Freiheit zu gelangen. Sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht ist diese hier stilisierend wiedergegebene Formulierung von allergrößter Bedeutung, weil sie uns zum ersten Mal in die Lage versetzt, die Absicht der Hegelschen Rechtsphilosophie in Gänze zu überblicken. Hegel will methodisch nicht so verfahren, dass er die für notwendig gehaltenen Bedingungen individueller Freiheit gedanklich gewissermaßen konstruiert, um sie dann kritisch auf die soziale Wirklichkeit anzuwenden; stattdessen hat er vor, derartige Voraussetzungen in dem Sinn normativ zu rekonstruieren, dass er in der sozialen Wirklichkeit moderner Gesellschaften diejenigen Gebilde identifiziert, in denen jene sich bereits normativ verkörpert haben wir können eine solche Methode, die von einem gewissen, allerdings theoretisch gestützten Vertrauen in die Vernünftigkeit sozialer Institutionen lebt, als ein Verfahren der normativen Rekonstruktion bezeichnen.“* Honneth, Axel: „Das Reich der verwirklichten Freiheit. Hegels Idee einer „Rechtsphilosophie“, in: Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. 1. Aufl. Berlin 2010, S. 40

Die kritisch-normative (Re)Konstruktion des Widerstandsrechts bedeutet in einem ersten Schritt, dass die rechtswissenschaftliche Untersuchung vom positiven Recht auszugehen hat und auf das positive Recht ausgerichtet sein muss. Der notwendige Anker der rechtswissenschaftlichen Reflexion liegt in der Rechtswirklichkeit. Das positive Recht umfasst nicht nur den Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 GG, sondern auch dessen Auslegung in der juristischen Literatur und Anwendung in der Rechtsprechung.

Die sprachlichen Zeichen des Artikels 20 Abs. 4 GG sind als Ausprägungen zu Grunde liegender rechtlicher Formbedingungen zu lesen. Die sprachlichen Zeichen des geltenden Widerstandsrechts repräsentieren nicht nur das geltende Gesetz, die Dogmatik[5], die Auslegungslehren und die verfahrensrechtlichen Leitlinien der Anwendung der Norm, sondern verweisen allgemein auf eine kategorial-normativ verfasste Subjektivität. Die rechtlichen Formbedingungen können geltungsanalytisch erschlossen werden und münden im Begriff eines allgemeinen (Prozess-)Subjekts rechtlichen Symbolgebrauchs. Die Ausdrucksgestalt des Widerstandsrechts ergibt sich einerseits aus den faktischen Bedingungen, in denen die Widerstandsordnung unter dem Grundgesetz situiert ist. Wie wir das Widerstandsrecht denken, setzen und anwenden, ist stets auch ein Vollzug der geistigen Grundregeln, welche der Symbolisierungsleistung im Sprachzeichen „Widerstandsrecht“ zu Grunde liegen. Diese Grundregeln sind nicht unabhängig von der verfassten Rechtsgemeinschaft der Bundesgebiet Deutschland zu denken, in welcher sie gedacht, mitgeteilt und angewandt werden. Diese kritische und aufweisende gedankliche Arbeit zielt auf das sprachliche Symbol des Widerstandsrechts und die diesem zugrunde liegenden symbolischen Formen, also auf die Tätigkeit der praktischen Urteilskraft im Recht und deren Ausprägung in der symbolischen Prägnanz des Begriffs vom Widerstandsrecht.

Die Ergebnisse dieses Aufweisverfahrens sind dynamisch und postulieren kein zeitloses Substrat der Erlaubnisbedingungen von Widerstandshandlungen gegen eine staatliche Ordnung. Das Hin- und Herwandern des Blickes zwischen dem geltenden Recht des Art. 20 Abs. 4 GG und den ebenfalls geschichtlich gebundenen Grundprinzipien einer gerecht verfassten Gemeinschaft dynamisiert notwendig nicht nur die Bedingungen, unter denen ein Widerstandsrecht zu denken ist, sondern erst recht dessen Positivierung. Dass auch im Widerstandsrecht gebundene Rechtsverhältnis ist keine starre Festschreibung, sondern ein allseits verpflichtendes „*Transformationsverhältnis*“. Gemeint ist ein den sittlichen Verhältnissen normativ immanentes und niemals abzuschließendes Verfahren. Von einer Transformationsdynamik ist das Widerstandsrecht als treibendes Motiv für Handlungen, welche auf gesellschaftliche Veränderungen zielen, erst recht betroffen. Leitend für die Transformation und das der Transformation zugrunde liegende Verfahren ist das kritische Prinzip einer freiheitlichen Rechtsidee, welches über die konkreten subjektiven Leistungen der praktischen Urteilskraft u.a. in der Auslegung und Anwendung des Widerstandsrechts wirksam wird.[6]

[5] Kersten, Jens: Warum Dogmatik? Online: www.rescriptum.org/Aufsätze/2012_1_067_Kersten.pdf, Abruf 01.06.2025.

[6] Vgl. Köhler, Michael: Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 173-174

B. Die Rechtslage

I Wenig überzeugend: Art. 20 Abs. 4 GG sei kein Anwendungsfall der Schutzwirkung aus Art. 79 Abs. 3 GG

Art. 79 Abs. 3 GG: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ Auf der Grundlage eines unbefangenen Wortlautverständnisses ergeben sich eigentlich keine Schwierigkeiten, Art. 20 Abs. 4 GG der Schutzwirkung des Artikels 19 Abs. 3 GG zu unterstellen.

Überraschend dazu die andere Einschätzung der Rechtsprechung: Art. 20 Abs. 4 GG sei nicht *besonders* gegen Veränderungen geschützt, obwohl der Wortlaut des Art. 79 Abs. 3 GG etwas anderes nahe legt. Das Bundesverfassungsgericht legt (normengeschichtlich motiviert) den Anwendungsbereich des Artikels 79 Abs. 3 GG reduzierend aus und schließt das „Widerstandsrecht“ aus der Schutzwirkung gegen Verfassungsänderungen aus.

BVerfGE 2 BvB 1/19 -2. Senat- Urteil v. 23.01.2024 zum Ausschluss der NPD (nunmehr "Die Heimat") von der staatlichen Parteienfinanzierung:

> *(207) Inhaltlich geschützt werden durch Art. 79 Abs. 3 GG insbesondere die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze. Einbezogen sind damit grundsätzlich alle in Art. 20 GG genannten Staatsorganisationsprinzipien (vgl. Dietlein, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 79 Rn. 26, 31 <Aug. 2023>; Dreier, in: ders., GG, 3. Aufl. 2015, Art. 79 Abs. 3 Rn. 26; Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 79 Rn. 62 <Juli 2014>). Eine Ausnahme besteht nur für das Widerstandsrecht in Art. 20 Abs. 4 GG, da dieses erst nachträglich im Zuge der Reformen zur sogenannten Notstandsgesetzgebung in das Grundgesetz eingefügt wurde und beim Erlass des Art. 79 Abs. 3 GG noch nicht galt (siehe hierzu nur Dreier, in: ders., GG, 3. Aufl. 2015, Art. 79 Abs. 3 Rn. 54 m.w.N.). Allerdings ist Art. 79 Abs. 3 GG nicht auf einen umfassenden Bestandsschutz aller konkret verwirklichten Ausprägungen der genannten Prinzipien, sondern nur auf die Wahrung der Kernelemente der dadurch etablierten verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet (vgl. BVerfGE 30, 1 <24>; Dietlein, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 79 Rn. 15 <Aug. 2023>; Dreier, in: ders., GG, 3. Aufl. 2015, Art. 79 Abs. 3 Rn. 26). Die Regelung soll verhindern, dass die geltende Verfassungsordnung in ihrer Substanz auf dem formal-legalistischen Weg eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes missbraucht werden kann (vgl. BVerfGE 30, 1 <24>). Anpassungen einzelner Ausprägungen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips im Wege verfassungsändernder Gesetzgebung steht Art. 79 Abs. 3 GG daher nicht entgegen.*

Kann dies richtig sein? Diese Auslegungsvariante des Bundesverfassungsgerichts ist auf den ersten Blick nicht vollständig mit den normativen Gehalten der Art. 20 Abs. 1-4 GG vereinbar. Das sogenannte „Widerstandsrecht“ in der Prägung des Grundgesetzes richtet sich nicht gegen

die geltende Ordnung, sondern gegen die Beseitigung der in Art. 20 Abs. 1-3 GG niedergelegten geltenden Ordnung, welche unstreitig im Anwendungsbereich der Unzulässigkeit von Verfassungsänderungen aus Art. 79 Abs. 3 GG liegt. Gegen die Beseitigung der geltenden Ordnung durch gesetzgeberische Aktivität ist der Art. 79 Abs. 3 GG gerichtet (sog. „Ewigkeitsgarantie“). Es wäre somit folgerichtig und die geltende Ordnung stärkend, den Wortlaut des Art. 79 Abs. 3 GG uneingeschränkt auf Art. 20 GG anzuwenden - mit einem besonderen Gewicht auf den später eingefügten Abs. 4, welcher gegen die Beseitigung der geltenden Ordnung durch Staatsstreiche aller Art gerichtet ist. Die Ausgliederung des Art. 20 Abs. 4 GG aus den Verbürgungen des Artikels 79 Abs. 3 GG ist jedenfalls nicht unmittelbar einleuchtend.

II Persönlicher Anwendungsbereich

1. „alle Deutschen“

Berechtigt sind „alle Deutschen“. Art. 20 Abs. 4 GG ist ein Deutschen-Grundrecht und kein Jedermann-Grundrecht. Wer Deutscher ist, wird in Art. 116 GG geregelt. Danach ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird im Staatsangehörigkeitsgesetz genauer geregelt. Damit ist der Kreis der potentiellen Rechtsträger, welche aus Art. 20 Abs. 4 GG berechtigt sein könnten, enger gefasst und betrifft nicht alle Rechtsunterworfenen auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ausländer können sich nicht auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen.

2. Natürliche Personen – und juristische Personen?

Es spricht vordergründig einiges dafür, in den persönlichen Schutzbereich des Artikels 20 Abs. 4 GG auch inländische juristische Personen hinein zu nehmen. Dies wird in der Kommentarliteratur für juristische Personen des Privatrechts undifferenziert bejaht. „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“, Art. 19 Abs. 3 GG. Konsens besteht, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts sich nicht auf Art. 20 Abs. 4 GG berufen können.

Widerstandshandlungen juristischer Personen des Privatrechts können z.B. sein: Nichterfüllung von Pflichten zur Steuerzahlung, Aussperrung, Finanzierung von Widerstandsaktivitäten Dritter, Information/Propaganda, Bereitstellung oder Verweigerung sachlicher Ressourcen, usw.

Auch juristische Personen des Privatrechts können von der Beseitigung der geltenden Ordnung spezifisch betroffen und in ihren Rechten verletzt sein (Eigentum, privatautonome Verfügungs- und Verpflichtungsmacht, Koalitionsfreiheit, usw.).

Die Ausweitung des persönlichen Schutzbereichs auf inländische juristische Personen steht in einem Spannungsverhältnis zur Festlegung auf ein „Deutschenrecht“ aus Art. 20 Abs. 4 GG. Die Mitglieder- oder Gesellschafterstruktur inländischer juristischer Personen muss nicht unbedingt von und durch deutsche Staatsangehörige geprägt sein, sondern kann ganz oder teilweise aus ausländischen natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Dürfen diese sich über das Medium der „inländischen juristischen Person“ und über Art. 19 Abs. 3 GG auf das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG berufen? Wird mit einem auf inländische juristische Personen des Privatrechts erweiterten Schutzbereich die Einmischung äußerer Mächte in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland Bahn zugelassen? Eine in der Kommentarliteratur nicht diskutierte und in der Rechtsprechung nicht beantwortete Frage. Eine abschließende Antwort kann im Rahmen dieses Vortrags dahinstehen. Es spricht jedenfalls auf der Grundlage des geltenden Rechts einiges dafür, inländische juristische Personen, welche von Ausländern oder ausländischen juristischen Personen beherrscht werden, vom persönlichen Schutzbereich des Artikels 20 Abs. 4 GG auszunehmen, selbst wenn die übrigen Merkmale des Artikels 19 Abs. 3 GG erfüllt sein sollten.

III Sachlicher Anwendungsbereich

1. „diese Ordnung“

An dieser Stelle ist nur kurz anzudeuten, von welchen Prinzipien die geschützte normative Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 20 Abs. 1-3 GG geprägt ist:

- Demokratie und demokratische Freiheit, Öffentlichkeit und Gleichheit
- Volkssouveränität, Art. 20 Abs. 2 S.1 GG
- Ausübung der Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen, Art. 20 Abs. 2 S.2 GG
- Föderalitätsprinzip (Bund selbstständiger [Bundes-]Länder), Art. 20 Abs. 1 GG
- Gewaltenteilung Art. 20 Abs. 3 GG
- Sozialstaatsprinzip Art. 20 Abs. 1 GG
- Bindung der Exekutive und der Judikative an Gesetz und Recht („Recht“ = Verweis auf fundamentale Gerechtigkeitsvorstellungen, jedoch nicht auf dem Grundgesetz vorrangige vorpositive Rechtsgrundsätze, str.). Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.

2. „Gegen jeden“

Im Art. 20 Abs. 4 GG ist der Anwendungsbereich berechtigten Widerstands breit aufgespannt. „*Gegen jeden* (…)“ meint den Staatsstreich von oben und den Staatsstreich von unten, welcher

sich gegen die in den Artikeln 20 Abs. 1-3 GG entworfene und auf dem Staatsgebiet der Bundespolitik Deutschland verwirklichte normative Ordnung richtet und mit welchem es zumindest beabsichtigt ist (handelnd oder unterlassend), diese Ordnung zu beseitigen. Dieser „Jeder“ können Träger öffentlicher Ämter oder Private sein. Das verfassungsrechtlich verbürgte Widerstandsrecht richtet sich also nicht nur gegen eine unrechtlich ausgeübte staatliche Gewalt, sondern auch (mglw. erst recht) gegen Private.

3. „es unternimmt, zu beseitigen“

Mit diesen vier Worten beschreibt das Grundgesetz den Widerstands*fall*, also den Sachverhalt, in welchem Widerstand (auch mit Gewalt) gegen den Widerstand gegen die normative Ordnung erlaubt ist. Die Textgrundlage ist dünn, auslegungsbedürftig und sie wird tatsächlich in der juristischen Literatur unterschiedlich ausgelegt. So wird vertreten, der Widerstandsfall läge vor, wenn bereits eines der oben skizzierten Kernelemente der normativen Ordnung wegfalle oder dessen Beseitigung drohe. Andere vertreten, dass der Widerstandsfall nur dann vorliege, wenn die oben skizzierten Kernelemente *alle* oder *überwiegend* beseitigt wurden oder deren Beseitigung drohe. Einmütig wird vertreten, dass die Erlaubnis aus Art. 20 Abs. 4 GG fortbestehe und auf die Wiederherstellung gerichtet sei, auch wenn die geltende normative Ordnung bereits beseitigt wurde.

Allen Auffassungen ist gemein, dass die Bedrohung für die normative Ordnung eine bestimmte Intensität erreicht haben muss. Bloße Beeinträchtigungen oder unerhebliche Gefährdungen sollen nicht ausreichend sein. Die Abgrenzungskriterien im Einzelfall sind in der juristischen Literatur umstritten und konkretisierungsbedürftig. Rechtsprechung, welche weiterhelfen könnte, ist nicht vorhanden.

4. „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“

Die Subsidiarität des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG, welches nur dann greift, wenn das staatliche Gewaltmonopol in der konkreten Widerstandssituation unwirksam ist, wird stellenweise in der juristischen Literatur als Element des Widerstands*falls* erörtert. Das ist gut vertretbar. Es handelt sich um eine aufschiebende oder auflösende Bedingung *im Tatsächlichen* für die grundgesetzliche Erlaubnis, im Widerstand gegen die Bedrohung/Beseitigung zu handeln. Das Widerstandsrecht wird in der juristischen Literatur als äußerstes und letztes Notmittel verstanden, mit welchem das grundsätzlich fortgeltende staatliche Gewaltmonopol bei faktisch fehlender staatlicher Gewalt durchbrochen wird.

IV Modalität, Maßfragen und die Inanspruchnahme Dritter

Die Widerstandshandlung kann aktiv oder passiv sein. Als widerständiges Verhalten kommt ein aktives Tun oder ein passives Unterlassen in Betracht. Ziviler Ungehorsam dürfte häufig in der Modalität des Unterlassens von rechtspflichtigem Verhalten ausgeübt werden.

Maßfragen sind mit dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 GG nicht geklärt. Intentional muss die Widerstandshandlung auf die Bekämpfung der Bedrohung/Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sein. Es wird vertreten, dass für den Privaten dieselben Verhältnismäßigkeitsbestimmungen gälten, welche für staatliches Handeln eingriffen, an dessen Stelle die private Widerstandshandlung tritt. Eine erlaubte Widerstandshandlung unter Art. 20 Abs. 4 GG müsste also geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Es dürfte erwägenswert sein, für die konkrete Widerstandssituation im Einzelfall auch Erweiterungen der Maßbestimmungen zuzulassen, welche für strafrechtliche Überlegungen in einer konkreten Notwehr-/Notstandssituation eingreifen und z. B. in einer akuten Gewalt- und Kampfsituation die intrikate Dogmatik der Verhältnismäßigkeit öffentlich-rechtlichen, insbesondere polizeilichen Handelns beiseite zu lassen.

Umstritten ist die Frage, ob die Erlaubnis aus Art. 20 Abs. 4 GG auch Eingriffe in die Rechtspositionen Unbeteiligter umfasst. Müssen Unbeteiligte solche Eingriffe dulden? Oder sind diese Fälle ausschließlich nach den Regeln des rechtfertigenden Notstands zivilrechtlich, öffentlich-rechtlich und strafrechtlich zu beurteilen? Auch hier ist die Literaturlage uneinheitlich. Dem Wortlaut nach richtet sich die Erlaubnis aus Art. 20 Abs. 4 GG nur konkret gegen denjenigen, welcher die geltende normative Ordnung bedroht/beseitigt. Von einem Eingriffsrecht in die Rechtspositionen Unbeteiligter ist -dem Wortlaut folgend- keine Rede.

C. Anwendungsfragen: „Ziviler Ungehorsam“ oder „Widerstand“ als Rechtfertigungsgrund für objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Straftatverhalten?

Urteile staatlicher Gerichte und Urteile der Schiedsgerichte, aus welchen Rechtsgebieten auch immer, sind praktisch-philosophische Literatur und Zeugnisse einer in der Rechtswirklichkeit tätigen praktischen Urteilskraft, welche durch die erkennenden Gerichte legitim repräsentiert wird. Die regelgeleitete Sachverhaltsfeststellung und die gesetzesgebundene Beurteilung des festgestellten Sachverhalts enthalten die Topoi, welche für jede praktisch-philosophische Betrachtung als Ausgangspunkte unverzichtbar sind, will diese sich nicht von der Wirklichkeit des Denkens über Recht und Gerechtigkeit und von der Wirklichkeit der fallbezogenen Anwendung dieses Denkens entkoppeln. Der Darstellung, was berufene Stellen (Gerichte) über das positive Widerstandsrecht und über die vorpositiven Grundlagen des Widerstandsrechts fallbezogen denken, ist deswegen Raum zu geben. Die Feststellung des Sachverhalts und dessen Beurteilung sind voneinander zu unterscheiden. Beide Erkenntnisschritte unterliegen besonderen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Regeln. In den Regeln und deren Anwendung ist das normative Wissen der eigenen Gegenwart ausformuliert. Dies gegenwärtige Wissen ist der wissenschaftlichen Erörterung eines Widerstandsrechts zu Grunde zu legen. Dies schließt die Möglichkeit des Irrtums auf allen Stufen der Regelsetzung und der Regelanwendung ein.

I Amtsgericht Flensburg Az. 440 Cs 107 Js 7252/22

Die erste Entscheidung vom 07.11.2022 thematisiert Art. 20 Abs. 4 GG nicht, obwohl die zu beurteilende Tathandlung die Merkmale einer Widerstandshandlung gegen Private (und -vermittelt- gegen staatliche Erlaubnisentscheidungen) aufweist. In der amtsrichterlichen Entscheidung wird die Widerstandshandlung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands, § 34 StGB, erörtert. Nach den oben entwickelten Grundsätzen zu Art. 20 Abs. 4 GG kam eine Erlaubnis des vorgeworfenen Verhaltens als berechtigte Widerstandshandlung kaum in Betracht.

Es lag aus rechtswissenschaftlicher Sicht jedenfalls nicht fern, dass die erkennende Amtsrichterin die Notstandsregeln heranzog und damit eine alternative Erlaubnis für ein Täterverhalten, welches alle Merkmale einer Widerstandshandlung aufweist, erwog und gründlich prüfte.

AG Flensburg Urt. v. 07.11.2022, Az. 440 Cs 107 Js 7252/22, Tatvorwurf: Hausfriedensbruch, § 123 StGB:

„*Der Angeklagte wird freigesprochen*."

1 Sachverhalt

(3) Für erwiesen erachtet das Gericht nach der durchgeführten Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt:

(4) Am 01.10.2020 begaben sich etwa 20 Personen auf das Privatgrundstück der „J. I.GmbH" in der B. in F.. In der Folgezeit ab dem 01.10.2020 wurden auf den auf dem Grundstück befindlichen Bäumen mehrere Baumhäuser errichtet, in welchen Personen verweilten. Das Grundstück, auf welchem sich zu diesem Zeitpunkt ein Wald befand, war dabei in östlicher Richtung zu dem angrenzenden Gehweg der B. mit einem ca. 1,10 Meter hohen durchgängigen Zaun abgegrenzt. Daneben war das Grundstück an einem angrenzenden Hang mit einem durchgängigen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von etwa 2 Metern umgrenzt. In südlicher Richtung war das Grundstück mit einem weiteren Maschendrahtzaun eingegrenzt, wovon auf einer Länge von etwa 3 Metern erkennbare Reste vorhanden waren. An der hinteren Ecke dieses Zaunes befand sich auf der Höhe eines dort vorhandenen Parkplatzes eine Öffnung. In westlicher Richtung wurde das Grundstück über einen rudimentär vorhandenen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von etwa 2 Metern umschlossen. In nördlicher Richtung war das Grundstück durch die natürliche Vegetation zu dem angrenzenden, ebenfalls umgrenzten Grundstück der Deutschen Post sowie durch Reste von Zaunpfosten eines ehemals vorhandenen Zauns umgrenzt.

(5) Dem Grundstückseigentümer ist von der Stadt F. die Baugenehmigung zur Bebauung des Grundstücks mit einem Hotel erteilt worden. Für diesen Hotelneubau war die Rodung von weiten Teilen des vorhandenen Baumbestandes erforderlich. Gegen die erteilte Baugenehmigung sowie gegen die Entwidmung des Waldes wurde von Umwelt- und Klimaschützern eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. Flankierend gab es mindestens seit Oktober 2020 Demonstrationen und Mahnwachen im Bereich des Bahnhofswaldes für die Erhaltung des Waldes und gegen den Neubau.

(6) Am Morgen des 19.02.2021 wurden wesentliche Bereiche des Grundstücks von einer privaten Firma vollständig mit Bauzäunen eingezäunt und es wurde innerhalb dieses Bereiches mit der Rodung begonnen. Ab diesem Zeitpunkt war das Grundstück dergestalt von Polizisten umstellt, dass niemand ungesehen auf das Grundstück oder von dem Grundstück gelangen konnte.

(8) Der Angeklagte befand sich am Morgen des 19.02.2021 auf dem Grundstück auf einem Baum und verweilte dort, jeweils auf einem der Bäume, bis zum 22.02.2021 um 20.22 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt seilte er sich selbst aus dem Baum ab und verließ anschließend das Grundstück. Er handelte bei seinem Verweilen in der Absicht, die geplante Fällung der Bäume auf dem Grundstück zwecks Errichtung eines Gebäudes zu verhindern.

Der Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs, welchen das Amtsgericht zu prüfen hatte, nimmt einen randständigen normativen Aspekt der Tathandlung in den Blick. Neben dem strafrechtlichen Vorwurf des Hausfriedensbruchs sind zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Perspektiven eröffnet. In der Tathandlung steckt zivilrechtlich die Behauptung, der Grundstückseigentümer habe die Eigenmacht des Angeklagten zu dulden und dem Grundstückseigentümer stehe hinsichtlich der Eigenmacht des Angeklagten kein Unterlassungsanspruch zu. Ferner ist die Behauptung implizit, der Angeklagte könne einen Unterlassungsanspruch gegen den Grundstückseigentümer hinsichtlich der Baumfällungen geltend machen. Hat sich der Angeklagte in zivilrechtlicher Hinsicht schadensrechtlich haftbar gemacht? Darüber musste das Amtsgericht Flensburg nicht entscheiden. In öffentlich-rechtlicher Perspektive steckt in der Eigenmacht des Angeklagten ein nicht sprachgebundener Widerspruch gegen die Baugenehmigung, gegen die Entwidmung des Waldes und gegen erteilte Fällgenehmigungen zur Beseitigung des Bahnhofswaldes. Die zivilrechtlichen und die verwaltungsrechtlichen Aspekte spielten vor dem Amtsgericht Flensburg keine Rolle.

Bei dem Geschehen vor Ort am 19.02.2021 ging es nicht oder jedenfalls nicht hauptsächlich um den Hausfrieden des Grundstückseigentümers, sondern es waren andere und gewichtigere Rechtsgüter des Grundstückseigentümers und der öffentlichen Ordnung „im Feuer“. Auch die Absichten des Angeklagten dürften sich kaum auf den Hausfrieden des Grundstückseigentümers bezogen haben. Der Sachverhalt des gerichtlichen Urteils führt zu neben- und übergeordneten Aspekten kaum aus. Dies war unter den normativen Gesichtspunkten, auf welche das Strafverfahren ausgerichtet war und welche bei der Begründung des Freispruchs eine Rolle spielten, möglicherweise etwas verkürzt.

Es ist nützlich, bei der Durchsicht der rechtlichen Würdigung des Amtsgerichts -trotz der engen Führung durch den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs, § 123 StGB und den einzigen erörterten Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB- den Blick geweitet zu halten auf das volle Spektrum der aufgeworfenen normativen Bezüge.

2 Aus den Erwägungen:

Das Amtsgericht bejahte den objektiven und subjektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs, bejahte aber auch den Erlaubnistatbestand des § 34 StGB. Zur Rechtfertigung führte es aus:

> *(14) Der Angeklagte handelte jedoch nicht rechtswidrig, weil vorliegend der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllt war. Der Angeklagte handelte, um eine gegenwärtige Gefahr von einem notstandsfähigen Rechtsgut abzuwenden und verwendete dafür auch das im konkreten Fall mildeste geeignete Mittel. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, ergibt, dass vorliegend das geschützte Interesse das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt. Die Tat war auch ein angemessenes Mittel, die Gefahr abzuwenden.*
>
> *(15) 1. Es bestand vorliegend im Zeitpunkt der Tat eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut.*
>
> *(16) a. Das notstandsfähige Rechtsgut ist hier der Klimaschutz als ein anderes Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20a GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet diese Staatszielbestimmung die staatlichen Organe in der aktuellen Situation zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen und zielt insofern auch auf die Herstellung von Klimaneutralität ab (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1740 (Rn. 198) m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022 - 1 BvR 1565/21 u.a., NJW 2022, 844 ff.). Für die Qualifizierung des verfassungsrechtlich so zu verstehenden Regelungsgehalts der staatlichen Klimaschutzverpflichtung nach Art. 20a GG als notstandsfähiges Rechtsgut ist es unerheblich, dass dieses Rechtsgut nicht dem Angeklagten als Individualrechtsgut zusteht (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1727 (Rn. 112) m.w.N.). Das Gericht geht mit der ganz überwiegenden Auffassung in der strafrechtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum davon aus, dass § 34 StGB sowohl Rechtsgüter des Einzelnen als auch solche der Allgemeinheit umfasst (BGH, Urt. v. 5.7.1988 - 1 StR 212/88, NStZ 1988, 558; OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 - 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064, 2065; OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2005 - III-5 Ss 63/05-33/05 I, NJW 2006, 630; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.8.1995 - 3 Ss 116/95, NStZ 1996, 136; Roxin/Greco, Strafrecht AT, Bd. I, 5. Aufl. 2020, § 16, Rn. 13; Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 7). Dabei entfaltet die Klimaschutzverpflichtung gemäß Art. 20a GG keine unmittelbare Drittwirkung im Verhältnis zwischen Privaten. Sie bindet aber als unmittelbar geltende und justiziable Rechtsnorm alle staatlichen Organe (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1741 (Rn. 205 ff.); Dürig/Herzog/Scholz-Calliess, GG, Stand: März 2022, Art. 20a, Rn. 144, jeweils m.w.N.). Für die Gerichte folgt hieraus unter anderem, dass unbestimmte Rechtsbegriffe des einfachen Rechts, einschließlich des Begriffs des anderen Rechtsgutes sowie weiterer Rechtsbegriffe*

i.S.d. § 34 StGB, im Lichte und unter Berücksichtigung einer effektiven Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Klimaschutzverpflichtung gemäß Art. 20a GG auszulegen sind (so für den Tierschutz gemäß Art. 20a GG u.a. OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 - 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064, 2065; allgemein z.B. BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 - 8 C 14/04, NVwZ 2006, 595, 597; Dürig/Herzog/Scholz-Calliess, GG, Stand: März 2022, Art. 20a, Rn. 208-210; Epiney, in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a, Rn. 43 u. 90 ff.; Sommermann, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 20a, Rn. 47; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20a, Rn. 74 ff., jeweils m.w.N.). Hieraus folgt zunächst, dass auch der Klimaschutz einschließlich der sich hieraus ergebenden Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität ein strafrechtlich notstandsfähiges Rechtsgut bildet.

(17) Aber selbst wenn man mit einer ebenfalls gelegentlich vertretenen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, welche das Gericht nicht teilt, davon ausgehen sollte, dass § 34 StGB ausschließlich Individualrechtsgüter als notstandsfähige Rechtsgüter erfasst (so z.B. SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 9 f.; Matt/Renzikowski-Engländer, 2. Aufl. 2020, § 34, Rn. 17), wäre diese Voraussetzung vorliegend erfüllt. Das Gericht geht davon aus, dass spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.; vgl. auch nachfolgend BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022 - 1 BvR 1565/21 u.a., NJW 2022, 844 ff.) der Klimaschutz über Art. 20a GG hinaus auch individualverfassungsrechtlich in den Grundrechten des GG seine positivrechtliche Basis findet und damit unter anderem über die intertemporale Freiheitssicherung der Grundrechte ebenfalls zu den durch § 34 StGB geschützten Individualrechtsgütern gehört.

(18) Weiterhin geht das Gericht vor dem Hintergrund dieser doppelten konstitutionellen Rechtsgrundlage des Klimaschutzes im GG auch davon aus, dass die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG und die einschlägige intertemporale Freiheitssicherung sowie Schutzpflicht der Grundrechte aus verfassungsrechtlicher Perspektive im Hinblick auf die normative Relevanz der Verpflichtung zum Klimaschutz als notstandsfähiges Rechtsgut in einem Verhältnis wechselseitiger Verstärkung stehen (BVerfG, Beschl. v. 16.2.2000 - 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99, BVerfGE 102, 1, 18; Dürig/Herzog/Scholz-Calliess, GG, Stand: März 2022, Art. 20a, Rn. 210; Bernsdorff, Natur und Recht 1997, 328, 330; Epiney, in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a, Rn. 91; Lohse, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 2022, § 26, Rn. 20 m.w.N.); ein Gesichtspunkt, den es nicht zuletzt bei der Auslegung der weiteren Voraussetzungen des § 34 StGB zu berücksichtigen gilt.

(19) b. Im Zeitpunkt der Tat bestand auch eine gegenwärtige Gefahr für das von § 34 StGB umfasste Rechtsgut des Klimaschutzes (so auch u.a. bereits AG Lüneburg, Urt. v. 12.4.2022 - 15 Ds 5102 Js 21930/21, BeckRS 2022, 21534; Bönte, HRRS 2021, 163 ff.; Wolf, Verfassungsblog v. 14.11.2022, <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>). Eine Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses kommt (BGH, Beschl. v. 15.2.1963 - 4 StR 404/62, BGHSt 18, 271 ff.; Lackner/Kühl-Kühl, 29. Aufl. 2018, § 34, Rn. 2; Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 12 f.). Dass die mit der aktuellen globalen Erderwärmung und dem nachweisbaren Klimawandel verbundenen negativen Folgen wie Hitzewellen, Überschwemmungen sowie Wirbelstürmen große Gefahren unter anderem für die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter darstellen, ist wissenschaftlich in hinreichender Weise belegt. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.3.2021 klargestellt, dass Umweltbelastungen und die Gefahren des Klimawandels mittlerweile grundsätzlich eine gegenwärtige Gefahr unter anderem für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darstellen (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.).

(20) Dabei ist nach Auffassung des Gerichts bei der Feststellung des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr auch zu berücksichtigen, dass sich unter Zugrundelegung der aktuellen, in vertretbarer Weise als insgesamt unzureichend wahrnehmbaren Klimaschutzmaßnahmen diese Gefahren in den zukünftigen Jahrzehnten aller Wahrscheinlichkeit nach in noch wesentlich größerem Umfang realisieren werden, ohne dass dann den mit hoher Wahrscheinlichkeit vielfach irreversiblen Schäden durch entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes noch wirksam begegnet werden könnte. Die Gegenwärtigkeit einer Gefahr i.S.d. § 34 StGB wird nämlich zu Recht auch dann angenommen, wenn zwar der weitere Schadenseintritt möglicherweise nicht unmittelbar bevorsteht, er jedoch nur noch durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann (BGH, Urt. v. 15.5.1979 - 1 StR 74/79, NJW 1979, 2053, 2054; BGH, Urt. v. 21.2.1989 - 5 StR 586/88, NJW 1989, 1289; Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 17; NK-StGB/Neumann, 5. Aufl. 2017, § 34, Rn. 56; Roxin/Greco, Strafrecht AT, Bd. I, 5. Aufl. 2020, § 16, Rn. 20; Fischer, 69. Aufl. 2022, § 34, Rn. 7). Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass dies vorliegend auf die Gefahren des Klimawandels zutrifft.

(21) 2. Die gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut Klimaschutz war vorliegend auch nicht anders abwendbar. Die Tat des Angeklagten stellte das im konkreten Fall mildeste geeignete Mittel dar.

(22) a. Voraussetzung dafür, dass eine Gefahr sich als nicht anders abwendbar i.S.d. § 34 StGB darstellt, ist zunächst die Feststellung des Gerichts, dass das Handeln des Angeklagten zur Gefahrenabwendung geeignet gewesen sein muss (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.3.2021 - 2 RBs 13/21, NZV 2021, 436; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 - 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645, 3646; Matt/Renzikowski-Engländer, 2. Aufl. 2020, § 34, Rn. 19; Momsen/Savic, in: von Heintschel-Heinegg, StGB, 4. Aufl. 2021, § 34, Rn. 7). Dies ist nach der Überzeugung des Gerichts vorliegend der Fall.

(23) Dabei setzt die Geeignetheit einer Maßnahme nicht voraus, dass die Notstandshandlung für sich genommen die Gefahrenlage mit Sicherheit oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit beseitigt (OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 - 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645, 3646; Fischer, 69. Aufl. 2022, § 34, Rn. 10; MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 110). Vielmehr ist zunächst einmal diese Voraussetzung nur dann nicht gegeben, wenn sich die ergriffene Maßnahme als gänzlich nutzlos zur Abwendung der Gefahr darstellt, weil sie die Chance einer Gefahrenabwehr gar nicht erhöht (OLK Köln, Urt. v. 18.2.2020 - 1 RVs 188/19, BeckRS 2020, 2338; OLG Naumburg, Beschl. v. 24.4.2013 - 2 Ss 8/12, NStZ 2013, 718, 720; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 - 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645, 3646; Duttge, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 34 StGB, Rn. 11; LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34, Rn. 91; MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 110). Hierbei kann vorliegend offen bleiben, ob auch solche Maßnahmen als geeignet i.S.d. § 34 StGB angesehen werden können, welche für sich genommen im konkreten Fall keinen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zur Verhinderung des Fortschreitens von Klimawandel und Erderwärmung sowie zur Herstellung von Klimaneutralität haben, sondern als gleichsam reine politische Protestaktion allein darauf abzielen, die politische, mediale, gesellschaftliche und damit öffentliche Aufmerksamkeit für die Dringlichkeit des Handelns und die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erhöhen und ausschließlich auf diese - aus der Perspektive des Klimaschutzes mittelbare - Weise zur Gefahrenabwendung beizutragen (dafür z.B. Bönte, HRRS 2021, 163, 168 f.; Wolf, Verfassungsblog v. 14.11.2022, <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>; in dieser Richtung auch, wenngleich im Kontext von genetisch veränderten Pflanzen, OLG Naumburg, Beschl. v. 24.4.2013 - 2 Ss 8/12, NStZ 2013, 718, 720; ablehnend demgegenüber u.a. OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 - S Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494).

(24) Jedenfalls soweit im konkreten Fall ein entsprechender unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und der Abwendung der Gefahr für das notstandsfähige Rechtsgut gegeben ist, kann eine Handlung nach Überzeugung des Gerichts auch als geeignet i.S.d. § 34 StGB qualifiziert werden. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Anders als bei reinen Protestaktionen ging es dem Angeklagten mit seiner Tat nicht darum, nur auf die Gefahren des Klimawandels öffentlich aufmerksam zu machen und mehr Klimaschutz zu fordern. Der Angeklagte verweilte auf einem Baum, um diesen vor der Fällung zu schützen. Die Tat des Angeklagten hatte den Erhalt eines konkreten innerstädtischen Waldes zum Ziel, um auf diese Weise das Fortschreiten von Klimawandel und Erderwärmung zu verhindern sowie die Herstellung von Klimaneutralität zu fördern. Die zentrale Bedeutung von Bäumen und insbesondere von ganzen Wäldern zur Bindung des Treibhausgases CO2 und damit zur Verhinderung des Klimawandels ist wissenschaftlich erwiesen. Aufgrund dieses unmittelbaren Wirkungszusammenhangs stellt sich der Schutz von Bäumen vor der Abholzung also als eine Maßnahme dar, die keineswegs gänzlich nutzlos zur Abwendung der Gefahren des Klimawandels ist, sondern die Chance auf eine Gefahrenabwehr objektiv erhöht und damit als geeignet i.S.d. § 34 StGB anzusehen ist.

(25) Es ist für die rechtliche Bewertung des Falls also gerade auch von Bedeutung, dass das Gericht die Tat des Angeklagten nicht als bloßen so genannten „zivilen Ungehorsam" einordnet. Der so genannte zivile Ungehorsam zeichnet sich, mit dem ausschließlichen Ziel der Erlangung größerer öffentlicher Aufmerksamkeit, durch „das Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zur aufsehenerregenden Regelverletzung zu begegnen" aus (Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 41a m.w.N.). Aufgrund des, wie dargelegt, Vorliegens eines unmittelbaren Wirkungszusammenhangs zwischen der Tat und Intention des Angeklagten sowie der Abwendung der Gefahr besteht im vorliegenden Zusammenhang also kein Anlass, auf die Frage einzugehen, ob Aktionen des zivilen Ungehorsams aus strafrechtlicher Perspektive einer Rechtfertigung zugänglich sind oder - wie bislang in Rechtsprechung und Schrifttum ganz überwiegend angenommen (so u.a. BVerfG, Urt. v. 11.11.1986 - 1 BvR 713/83, 921, 1190/84 und 333, 248, 306, 497/85, BVerfGE 73, 206, 250 ff.; BGH, Urt. v. 8.8.1969 - 2 StR 171/69, BGHSt 23, 46, 56 ff.; OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 - S Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494; LK-StGB/Rönnau, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff., Rn. 140 ff. m.w.N.) - eine Rechtfertigung tatbestandlichen Verhaltens vor einem solchen Hintergrund ausgeschlossen ist.

(26) Der Geeignetheit der Tat des Angeklagten steht vorliegend auch nicht entgegen, dass sie für sich genommen die globalen Gefahren des Klimawandels nicht vollumfänglich abzuwenden in der Lage gewesen ist. Zwar hätte die Bewahrung des Baumes, auf dem der Angeklagte verweilte, bei isolierter Betrachtung, ebenso wie die damit ebenfalls intendierte Erhaltung des entsprechenden innerstädtischen Waldes insgesamt, nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Verhinderung des globalen Klimawandels geleistet. Auch verkennt das Gericht nicht, dass in der strafrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass eine Tat jedenfalls in der Regel nicht als geeignet i.S.d. § 34 StGB zu qualifizieren ist, wenn sie die Chancen einer Gefahrenbeseitigung zwar messbar, aber nur geringfügig bzw. nur ganz unwesentlich erhöht (OLG Naumburg, Beschl. v. 24.4.2013 - 2 Ss 8/12, NStZ 2013, 718, 720; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 - 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645, 3646; SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 28; LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34, Rn. 91; kritisch u.a. Duttge, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 34 StGB, Rn. 11).

(27) Vorliegend geht das Gericht jedoch, gestützt auf die Erkenntnisse der Wissenschaft, davon aus, dass es sich bei der Abwendung der durch die anthropogene Erderwärmung

und den damit verbundenen Klimawandel erwachsenden Gefahren um eine sehr komplexe und längerfristige Herausforderung handelt, die zum heutigen Zeitpunkt nur noch durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Einschränkungen bewältigt werden kann. Diese Wahrnehmung liegt im Übrigen auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 zugrunde (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 ff.). Und so wie beispielsweise der Umstand, dass „der deutsche Staat diesen Klimawandel wegen der globalen Wirkung und des globalen Charakters seiner Ursachen nicht allein, sondern nur in internationaler Einbindung anhalten kann" „der Annahme der grundrechtlichen Schutzpflicht nicht prinzipiell entgegen" steht (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1732), so kann auch die Geeignetheit einer Handlung i.S.d. § 34 StGB nicht unter Hinweis auf die nur vergleichsweise geringfügige Erhöhung einer Gefahrenbeseitigungschance verneint werden. Dies gilt insbesondere unter, wie oben dargelegt, verfassungsrechtlich gebotener Berücksichtigung der sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch auf die Grundrechte des GG stützenden und damit normativ verstärkten Bedeutung des notstandsfähigen Rechtsgutes Klimaschutz bei der Auslegung der Voraussetzungen des § 34 StGB. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichts - auch im vorliegenden Kontext - bei der Anwendung des § 34 StGB zu beachten, dass „[s]oweit die Abwendung der Notstandsgefahr nicht durch punktuelle Maßnahmen möglich ist, sondern ein komplexes und ggf. längerfristiges Vorgehen erfordert, [...] selbstverständlich nicht jeder strafrechtlich relevante Einzelschritt schon für sich genommen eine Rettungschance zu eröffnen [braucht]. Hier genügt stattdessen, dass die jeweiligen Verhaltensweisen sinnvolle Bestandteile eines Vorgehens bilden, durch das die Notlage am Ende bewältigt werden könnte." (MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 113; ebenso speziell im Kontext des Klimaschutzes z.B. Bönte, HRRS 2021, 163, 168; Wolf, Verfassungsblog v. 14.11.2022, <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>).

(28) b. Weiterhin hat die Feststellung des Gerichts, dass eine Gefahr sich als nicht anders abwendbar i.S.d. § 34 StGB darstellt, überdies zur Voraussetzung, dass das Handeln des Angeklagten zur Gefahrenabwendung auch erforderlich gewesen ist (Fischer, 69. Aufl. 2022, § 34, Rn. 9 m.w.N.). Die mit diesem Erfordernis verbundenen Anforderungen sind nach der Überzeugung des Gerichts vorliegend erfüllt.

(29) Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn bei mehreren in Betracht kommenden und gleich geeigneten Handlungsalternativen das relativ mildeste Mittel gewählt worden ist (BGH, Beschl. v. 28.6.2016 - 1 StR 613/15, NJW 2016, 2818; OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2005 - III-5 Ss 63/05- 33/05 I, NJW 2006, 630 f.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 - 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645, 3646; Matt/Renzikowski-Engländer, 2. Aufl. 2020, § 34, Rn. 21; Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 13; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 467). Zwar verkennt das Gericht nicht, dass in der strafrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum die Erforderlichkeit einer Tat dann grundsätzlich verneint wird, wenn staatliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann (BGH, Urt. v. 3.2.1993 - 3 StR 356/92, NJW 1993, 1869, 1870; BGH, Beschl. v. 28.6.2016 - 1 StR 613/15, NJW 2016, 2818; Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 13; Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 8, Rn. 27; Rengier, Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 19, Rn. 23) oder wenn die Lösung der von § 34 StGB „vorausgesetzten Konfliktlage zwischen dem Erhaltungsgut und dem Eingriffsgut einem besonderen Verfahren oder einer bestimmten Institution vorbehalten ist" (BGH, Beschl. v. 28.6.2016 - 1 StR 613/15, NJW 2016, 2818; vgl. auch u.a. OLG Braunschweig, Beschl. v. 16.5.2013 - 1 Ss 20/13, BeckRS 2013, 18047; Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 41) und dass in diesen Grundsätzen gerade auch der prinzipielle Vorrang staatlicher, von demokratischer Legitimation getragener und auf der Basis rechtsstaatlich geregelter und kontrollierter Verfahren erfolgender Gefahrenabwehrmaßnahmen im weiteren Sinne seinen Ausdruck findet.

(30) Das Gericht ist von der Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Grundsätze im Rahmen der Anwendung des § 34 StGB überzeugt. Es entspricht in diesem Zusammenhang aber auch der Überzeugung des Gerichts, dass, ebenso wie die Vorschrift insgesamt, so auch das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit i.S.d. § 34 StGB, und damit auch die soeben genannten Grundsätze, im vorliegenden Fall aus verfassungsrechtlicher Perspektive im Lichte der sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG also auch die Grundrechte des GG stützenden und damit normativ verstärkten, zentralen Bedeutung des Klimaschutzes auszulegen sind. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung des Gerichts bei der sowohl aus der ex ante-Perspektive des Angeklagten als auch aus der ex post-Perspektive des Gerichts zu beurteilenden Erforderlichkeit (SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 25) unter verfassungsrechtlich gebotener Berücksichtigung der hohen Wertigkeit des Klimaschutzes sowohl hohe Anforderungen an die objektiv gleiche Eignung von Handlungsalternativen zu stellen als auch dem Angeklagten gleichsam ein gewisser begrenzter Einschätzungsspielraum bei seiner ex ante erfolgenden Beurteilung der gleichen Eignung einzuräumen.

(31) Diese nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlich gebotene Auslegung des Merkmals der Erforderlichkeit i.S.d. § 34 StGB hat dabei nicht zur Folge, dass beispielsweise dem Personenkreis der Klimaaktivisten gleichsam unter dem „Deckmantel" des strafrechtlichen Notstands weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in Rechtsgüter Dritter außerhalb rechtsstaatlich geregelter und kontrollierter Verfahren eröffnet werden. Wie beispielsweise bereits vom OLG Naumburg hervorhoben, sind die Gerichte durchaus in der Lage, eine gegebenenfalls erfolgende, rechtsmissbräuchliche Berufung auf den Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB auch im vorliegenden Kontext des Umweltschutzes zu identifizieren und rechtlich einzuordnen (OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 - 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064, 2066). Das hier als richtig angesehene Verständnis des Regelungsgehalts von § 34 StGB stellt also insbesondere auch keinen „Freibrief" für einen von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen praktizierten „Klima-Aktionismus" dar. Vielmehr ist das Vorliegen der Erforderlichkeit weiterhin unter zentraler Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

(32) Unter Berücksichtigung derselben ist hier nach Überzeugung des Gerichts zunächst von Bedeutung, dass die Tat des Angeklagten nicht der einzige, und insbesondere auch nicht der erste, Versuch gewesen ist, den Schutz der Bäume dieses innerstädtischen Waldes vor einer Fällung zu erreichen. Vielmehr gingen der Tat des Angeklagten unter anderem Mahnwachen und Demonstrationen voraus. Nachdem die Stadt F. die Baugenehmigung erteilt hatte, sind Klagen hiergegen sowie gegen die Entwidmung des Waldes vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben worden. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Personenkreis, zu dem der Angeklagte gehört, Gespräche mit der J. Immobilien GmbH geführt hat. Erst nachdem sich deutlich abzeichnete, dass diese Gespräche nicht zu dem Ergebnis führen würden, dass eine Rodung des Waldes unterbleiben würde, entschloss sich der Angeklagte zu der - nunmehr strafrechtlich relevanten - Vorgehensweise des Verweilens auf einem Baum, um diesen vor der Abholzung zu schützen.

(33) Weiterhin ist hier nach Überzeugung des Gerichts auch bei der Beurteilung der Erforderlichkeit i.S.d. § 34 StGB im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, wie bereits oben dargelegt, vorliegend eine Handlung gewählt hat, die sich nicht als bloße politische Protestaktion auf der Basis von Straftaten ohne unmittelbaren Gefahrabwendungsbezug darstellte, sondern die sich darauf beschränkte, einen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zur Abwendung der Gefahr zu etablieren und die sich im Hinblick auf die vergleichsweise geringe strafrechtliche Eingriffsintensität als ein mildes Mittel darstellt. Und dies gilt umso mehr, da der Angeklagte im vorliegenden Fall eine unumkehrbare Maßnahme, nämlich die Rodung eines sehr alten gewachsenen Baumbestandes, zu verhindern suchte. Im Unterschied beispielsweise zur Blockade von Verkehrsmitteln, welche bei jeder Nutzung klimaschädliche Emissionen verursachen,

deren Blockade jedoch nur eine vorübergehende und mithin kurzfristige Nichtnutzung bewirken kann, ging es vorliegend um den Erhalt von Bäumen deren nachhaltiger positiver Einfluss auf die Verringerung von Treibhausgasen wissenschaftlich erwiesen ist und deren Rodung unumkehrbar war.

(34) Auch unter der Prämisse, dass die J. GmbH verpflichtet war, zum Ausgleich der gerodeten Bäume Ausgleichspflanzungen in Form neuer Bäume vorzunehmen, wäre eine solche Anpflanzung nicht als gleich geeignet im Sinne des Klimaschutzes anzusehen, da vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes neu gepflanzte junge Bäume über einen sehr langen Zeitraum nicht die gleichen Effekte im Hinblick auf die Bindung von Treibhausgasen zu erzielen vermögen, wie die in Rede stehenden Bäume des Bahnhofswaldes.

(35) Unter Berücksichtigung der im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben vorliegend hohen Anforderungen an die objektiv gleiche Eignung von Handlungsalternativen sowie unter Heranziehung des Einschätzungsspielraums des Angeklagten ist das Gericht überdies der Überzeugung, dass auch die Entscheidung des Angeklagten, nicht mehr allein auf staatliche Maßnahmen und Verfahren zu vertrauen, im vorliegenden Fall auch bei objektiver ex post-Betrachtung der Erforderlichkeit seines Vorgehens i.S.d. § 34 StGB nicht entgegensteht. Der Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren beansprucht keine absolute Geltung. So ist in der Rechtsprechung beispielsweise anerkannt, dass die Bemühungen um staatliches Handeln nur dann ein milderes Mittel zur Abwehr von Gefahren für notstandsfähige Rechtsgüter darstellen, „wenn die Angeklagten mit einem Eingreifen der Behörden rechnen konnten" (OLG Naumburg, Beschl. v. 24.4.2013 - 2 Ss 8/12, NStZ 2013, 718, 720) bzw. „wenn die Einschaltung von Behörden [nicht] von vornherein aussichtslos ist" (OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018 - 2 Rv 157/17, NJW 2018, 2064, 2065).

(36) Diese Überlegungen - und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen - lassen sich zwar nicht gleichsam eins-zu-eins und damit unmittelbar auf den vorliegenden Fall übertragen. Gleichwohl ist der hinter ihnen stehende und durch sie exemplarisch zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke nach Überzeugung des Gerichts auch zur Beurteilung der hier relevanten Gesamtkonstellation des Rechtsgutes Klimaschutz heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht der Überzeugung, dass staatliche Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Verhinderung des Klimawandels und zur Herstellung von Klimaneutralität für sich genommen und damit bei isolierter Betrachtung nach dem für die vorliegende rechtliche Beurteilung allein relevanten aktuellen Sach- und Kenntnisstand keine objektiv gleiche Eignung aufweisen.

(37) Zwar gehört es grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Gerichte, aus den Grundrechten des GG sowie der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG „konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten" (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1742). Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht auch hervorgehoben, dass das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot „nicht leerlaufen" darf (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1742). Insbesondere ist die durch den Gesetzgeber vorgenommene Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzziels in der Weise, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, aktuell auch „als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen" (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1742). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die aktuelle Vorgehensweise des Gesetzgebers sich jedenfalls

insoweit als verfassungswidrig darstellt, als sie dem aus den Grundrechten des GG erwachsenden Gebot, „die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO2-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen“ nicht gerecht wird (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1747). Auch unabhängig von der - aus wissenschaftlicher Perspektive unterschiedlich beantworteten - Frage, ob es mit Hilfe der aktuellen staatlichen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gelingt, die derzeit verfassungsrechtlich maßgeblichen Klimaschutzziele im ersten Zeitraum bis 2030 zu erreichen, ist damit nach Überzeugung des Gerichts auch bei gebotener objektiver ex post-Betrachtung die Einschätzung des Angeklagten, dass staatliche Klimaschutzmaßnahmen aktuell für sich genommen keine gleich geeignete Handlungsalternative zur Gefahrenabwehr darstellen, als so hinreichend vertretbar anzusehen, dass vorliegend die Erforderlichkeit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr bejaht werden kann.

(38) 3. Gemäß § 34 S. 1 StGB muss überdies im konkreten Fall die Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, ergeben, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt. Dies ist nach Überzeugung des Gerichts vorliegend der Fall gewesen.

(39) Zwar genießt das in Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Klimaschutzgebot auch in seiner hier relevanten Ausprägung als notstandsfähiges Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB keinen unbedingten Vorrang vor anderen rechtlich geschützten Interessen (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1740 m.w.N.). Gleichwohl sind nach Überzeugung des Gerichts bei der im Rahmen der Abwägung gemäß § 34 S. 1 StGB zunächst zu erfolgenden Bestimmung des rechtlichen Wertes bzw. der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter, welche vorrangig unter Rückgriff auf die Maßstäbe zu erfolgen hat, welche sich aus dem Grundgesetz ergeben (SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 45; MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 138; Fischer, 69. Aufl. 2022, § 34, Rn. 13), auch im vorliegenden Fall namentlich drei rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, welche jeder für sich - und zusammengenommen sich wechselseitig verstärkend - die zentrale Bedeutung des Klimaschutzes verdeutlichen. Zum einen erfährt das notstandsfähige Rechtsgut Klimaschutz, wie oben dargelegt, eine erhebliche normativ verstärkte Bedeutung durch den Umstand, dass es sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch auf die Grundrechte des GG stützt. Zum anderen verdeutlicht die - vom verfassungsändernden Gesetzgeber bewusst gewählte - systematische Position des den Klimaschutz als Staatszielbestimmung verfassungsrechtlich (mit-)tragenden Art. 20a GG unmittelbar im Anschluss an die staatsorganisationsrechtliche Fundamentalnorm des Art. 20 GG, welche zentrale verfassungsgestaltende Grundentscheidungen des GG enthält, dass den in Art. 20a GG normierten Wertsetzungen, einschließlich des Klimaschutzes, aus verfassungsrechtlicher Perspektive eine besondere Schutzwürdigkeit und Relevanz zukommt (Lohse, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 2022, § 26, Rn. 8; Bernsdorff, Natur und Recht 1997, 328, 330). Weiterhin ist, drittens, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier zu berücksichtigen, dass schon angesichts der „nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels“ das „relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu[nimmt]“ (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1740). Auch im Lichte des aktuell aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konstatierenden, sich deutlich fortsetzenden Klimawandels ist dem Klimaschutz und der Herstellung von Klimaneutralität damit eine rechtlich sehr hochrangige Relevanz zuzumessen, die es auch im Rahmen der gemäß § 34 S. 1 StGB erforderlichen Abwägung zu beachten gilt.

(40) Das durch § 123 Abs. 1 StGB geschützte Hausrecht, also „die Freiheit der Entscheidung darüber, wer zur Wohnung, zu Geschäftsräumen oder zu einem befriedeten Besitztum Zutritt haben soll“ (OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.3.2006 - 1 Ss 189/05, NJW 2006, 1746, 1749; vgl. auch u.a. Lackner/Kühl-Heger, 29. Aufl. 2018, § 123, Rn. 1; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, § 123, Rn. 1), ist ein wichtiges rechtlich geschütztes Interesse. Dies verdeutlicht nicht zuletzt seine Verbindung zum Grundrecht auf Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG. Abgesehen von dem Umstand, dass dieses Grundrecht - und auch dies gilt es im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen - nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings auch eine der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Klimaschutzgebots mit dem Ziel der Abwendung der durch den fortschreitenden Klimawandel verbundenen Gefahren bildet (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, 1735), ist hier für die Bestimmung der Wertigkeit überdies von Relevanz, dass der Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 StGB vor dem Hintergrund unter anderem der relativ geringen Strafandrohung verschiedentlich als so genanntes „Bagatelldelikt“ qualifiziert wird (so ausdrücklich z.B. NK-StGB/Ostendorf, 5. Aufl. 2017, § 123, Rn. 16 m.w.N.). Dies zeigt sich auch an dem Umstand, dass diese Tat gemäß § 123 Abs. 2 StGB als absolutes Antragsdelikt ausgestaltet ist und damit ein regelmäßig geringes Strafbedürfnis zum Ausdruck bringt (AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 - 21 CS - 721 Js 4/22 - 69/22, Zeitschrift für das gesamte Klimarecht 2022, 130, 131 m.w.N.).

(41) Das wesentliche Überwiegen des geschützten Interesses im Verhältnis zum beeinträchtigten Rechtsgut in der vorliegenden Konstellation wird nach Überzeugung des Gerichts überdies vor allem auch deutlich, wenn man, wie durch § 34 S. 1 StGB vorgegeben, unter anderem den Grad der ihnen drohenden Gefahren in die Abwägung einbezieht. Auf der einen Seite ist hier zu berücksichtigen, dass das hier konkret betroffene Schutzgut das Hausrecht an einem Waldgelände gewesen ist, dessen Umfriedung - soweit vorhanden - bis zum 19.2.2021 lediglich aus teilweise nur rudimentär vorhandenen und Lücken aufweisenden Zäunen bestand. Dies ist deswegen im vorliegenden Kontext von Relevanz, weil bei der Beurteilung, wie gewichtig die Gefahr und Beeinträchtigung für die durch § 123 Abs. 1 StGB geschützte Rechtsgüter im Einzelfall gewesen sind, gerade auch die konkrete „soziale Funktion des befriedeten Besitztums“ zu berücksichtigen ist (OLG Köln, Urt. v. 10.6.1982 - 1 Ss 738/81, NStZ 1982, 333, 334; vgl. auch AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 - 21 CS - 721 Js 4/22 - 69/22, Zeitschrift für das gesamte Klimarecht 2022, 130, 131). Das Interesse der Inhaberin des Hausrechts an einem Waldgelände ist dabei nach Überzeugung des Gerichts als wesentlich geringer zu bewerten als in Fallgestaltungen wie etwa dem Eindringen in bewohnte Häuser oder Wohnungen oder dem unbefugten Verweilen in Geschäfts- oder Büroräume, da vorliegend nicht in gleicher Weise unter anderem auch die Privatsphäre der Inhaberin einer Gefahr ausgesetzt ist (AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 - 21 CS - 721 Js 4/22 - 69/22, Zeitschrift für das gesamte Klimarecht 2022, 130, 131). Auf der anderen Seite ist hier demgegenüber zu berücksichtigen, dass, wie bereits oben dargelegt, die mit der aktuellen globalen Erderwärmung und dem nachweisbaren Klimawandel verbundenen negativen Folgen wie Hitzewellen, Überschwemmungen sowie Wirbelstürmen große Gefahren unter anderem für die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter darstellen, welche sich nach aktuellem - und damit relevanten - Stand in der kommenden Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach in noch signifikant größerem Umfang realisieren werden, ohne dass dann den mit hoher Wahrscheinlichkeit vielfach irreversiblen Schäden durch entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes noch wirksam begegnet werden könnte.

(42) Dem wesentlichen Überwiegen des geschützten Interesses im Verhältnis zum beeinträchtigten Rechtsgut steht im konkreten Fall auch nicht entgegen, dass die Tat des Angeklagten, wie bereits oben dargelegt, für sich genommen nur einen vergleichsweise

geringen Beitrag zur Verhinderung des globalen Klimawandels geleistet hat. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass nach einer verschiedentlich im Schrifttum vertretenen Auffassung bei der Abwägung im Rahmen des § 34 StGB in der Regel auch die Größe der Rettungschancen in dem Sinne zu berücksichtigen ist, dass je geringer sich die Rettungschancen durch die Rettungshandlung darstellen, desto größeres Gewicht dem beeinträchtigten Interesse zukommt (Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 28; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn. 469; Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 29). Dieser Grundsatz findet nach Überzeugung des Gerichts jedoch in den Konstellationen keine Anwendung, in denen, wie im vorliegenden Fall der Abwendung der durch die anthropogene Erderwärmung und den damit verbundenen Klimawandel erwachsenden Gefahren, eine sehr komplexe und längerfristige Herausforderung gegeben ist, die zum heutigen Zeitpunkt nur noch durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Einschränkungen bewältigt werden kann (allgemein zur Relativierung dieses Grundsatzes auch u.a. LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34, Rn. 118). Insofern sei hier also auf das bereits oben zur Geeignetheit der Rettungshandlung ausgeführte verwiesen.

(43) 4. Die Tat war nach Überzeugung des Gerichts auch ein angemessenes Mittel, die Gefahr abzuwenden.

(44) Die Voraussetzung der Angemessenheit der Tat gemäß § 34 S. 2 StGB als prinzipiell eigenständige, weitere Anforderung an das Vorliegen einer Rechtfertigungssituation i.S.d. § 34 StGB (BGH, Urt. v. 27.1.1976 - 1 StR 739/75, NJW 1976, 680, 681; SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 94; MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 244 ff.; kritisch u.a. Schönke/Schröder-Perron, 30. Aufl. 2019, § 34, Rn. 46; LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34, Rn. 151 ff. m.w.N.) wird vor allem dann als nicht gegeben angesehen, wenn „aus übergeordneten, also aus verfassungsrechtlichen Gründen keine richterliche Interessenabwägung unabhängig von ihrem Ergebnis über die Legitimation zu solchen Taten entscheiden darf" (SK-StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 94; ähnlich z.B. Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 32: „nach anerkannten Wertmaßstäben als tragbar anzusehen"; im Ergebnis auch u.a. Roxin/Greco, Strafrecht AT, Bd. I, 5. Aufl. 2020, § 16, Rn. 95). Eine solche Fallkonstellation, welche die Angemessenheit der Tat im Lichte übergeordneter verfassungsrechtlicher Wertsetzungen wie namentlich der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG ausschließen würde, ist nach Überzeugung des Gerichts vorliegend nicht gegeben. Vielmehr folgt - gleichsam im Gegenteil - aus der verfassungsrechtlich, wie oben dargelegt, in mehrfacher Hinsicht erfolgten und damit normativ verstärkten Verankerung des Klimaschutzes sowohl in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch in den Grundrechten des GG, dass Handlungen, die das Ziel des Klimaschutzes verfolgen, im Grundsatz sogar ausdrücklich in Übereinstimmung mit übergeordneten verfassungsrechtlichen Wertsetzungen stehen.

(45) Dabei verkennt das Gericht nicht, dass im Schrifttum vielfach die Auffassung vertreten wird, dass das Vorhandensein rechtlich geordneter, staatlicher Verfahren zur Gefahrenabwehr die Angemessenheit i.S.d. § 34 S. 2 StGB von außerhalb derselben erfolgender Gefahrabwehrmaßnahmen im Regelfall ausschließt (NK-StGB/Neumann, 5. Aufl. 2017, § 34, Rn. 119 f.; Duttge, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 34 StGB, Rn. 23; Matt/Renzikowski-Engländer, 2. Aufl. 2020, § 34, Rn. 35; Momsen/Savic, in: von Heintschel-Heinegg, StGB, 4. Aufl. 2021, § 34, Rn. 19; MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 254 ff.). Diese Auffassung ist nach Überzeugung des Gerichts, wie im Grundsatz bereits oben im Kontext der Erforderlichkeit ausgeführt, auch zustimmungswürdig. Allerdings kommt diesem letztgenannten Grundsatz, welcher gelegentlich als „Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren" bezeichnet wird (so u.a. MüKo-StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34, Rn. 254), auch im Hinblick auf die Bewertung der Angemessenheit i.S.d. § 34 S. 2 StGB keine absolute Geltung zu (Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 33; Bönte, HRRS 2021, 163, 171; SK-

StGB/Hoyer, 9. Aufl. 2017, § 34, Rn. 100 ff.), wobei im Rahmen der Identifikation und Konkretisierung von Ausnahmen wiederum gerade auch dieselben Überlegungen und Rechtsgedanken Anwendung finden, welche, wie oben dargelegt, in Rechtsprechung und Schrifttum bereits im Zusammenhang mit den Ausnahmen vom Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Handlung i.S.d. § 34 S. 1 StGB herangezogen werden (Rosenau, in: Satzger/Schluckebier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 34, Rn. 33). Überdies entspricht es der Überzeugung des Gerichts, dass auch die Angemessenheit i.S.d. § 34 StGB, und damit auch der letztgenannte Grundsatz, im vorliegenden Fall wiederum aus verfassungsrechtlicher Perspektive im Lichte der der sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG also auch die Grundrechte des GG stützenden und damit normativ verstärkten, zentralen Bedeutung des Klimaschutzes auszulegen ist. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht der Überzeugung, dass jedenfalls im vorliegend relevanten Kontext des Klimaschutzes einem Handeln, welches, erstens, trotz des prinzipiellen Vorrangs staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als erforderlich angesehen werden kann sowie, zweitens, den Inhaber des Eingriffsgutes nicht in dessen durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde verletzt, nicht die Angemessenheit i.S.d. § 34 StGB abgesprochen werden kann. Da diese beiden Voraussetzungen nach Überzeugung des Gerichts in dem hier zu beurteilenden Fall erfüllt sind, war das Vorgehen des Angeklagten somit ein angemessenes Mittel, die Gefahr abzuwenden.

(46) 5. Das subjektive Rechtfertigungselement des § 34 StGB ist ebenfalls erfüllt. Der Angeklagte handelte, wie von dieser Vorschrift vorausgesetzt (BGH, Urt. v. 7.8.1979 - 1 StR 176/79, NJW 1979, 2621, 2622; Fischer, 69. Aufl. 2022, § 34, Rn. 27; LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34, Rn. 80 ff. m.w.N.), um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Nach Feststellung des Gerichts war das Motiv des Angeklagten allein auf die Erhaltung des Waldes aus Klimaschutzgründen gerichtet.

(47) Da vorliegend die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllt sind, kann hier dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte gegebenenfalls auch deswegen nicht rechtswidrig handelte, weil er im konkreten Fall durch die Wahrnehmung seiner Grundrechte gerechtfertigt gewesen ist (hierzu im Kontext des Klimaschutzes z.B. AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 14.3.2022 - 21 CS - 721 Js 4/22 - 69/22, Zeitschrift für das gesamte Klimarecht 2022, 130 ff.; allgemein u.a. OLG Jena, Urt. v. 13.1.2006 - 1 Ss 296/05, NJW 2006, 1892 f.; LK-StGB/Rönnau, 13. Aufl. 2019, vor §§ 32 ff., Rn. 138 ff. m.w.N.).

II AG Flensburg Urt. v. 6.7.2023 – 430 Cs 107 Js 4027/23

Innerhalb des Amtsgerichts Flensburg wurde einige Monate nach der Entscheidung vom 07.11.2022 von einem anderen Strafrichter bei einem sogenannten „Klimakleber“-Sachverhalt zu einer Geldstrafe verurteilt.

„*Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt*.“

1 Sachverhalt

Die Unterschiede in den Tatsachenfeststellungen könnten mglw. die ungleiche Rechtsfolge rechtfertigen.

> *(3) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten sowie aufgrund der ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung durchgeführten Beweiserhebungen folgender Sachverhalt fest:*
>
> *(4) Der Angeklagte beteiligte sich am 02.02.2023 an einer nicht konkret im Vorfeld angekündigten Straßenblockade-Aktion des Aktionsbündnisses „L. G." in F. Hierzu setzte er sich mit zwei weiteren Personen um 15:38 Uhr auf den Zebrastreifen an der Straße S. in F auf die zweispurige Fahrbahn. Zwei weitere Personen setzen sich auf die daneben verlaufende Busfahrspur. Der Angeklagte setzte sich dabei auf rechte äußere Seite der Fahrbahn aus Richtung der F Innenstadt. Er und die weiteren Teilnehmer der Blockade hatten die Absicht, den Kraftfahrzeugverkehr stadteinwärts und stadtauswärts an der Weiterfahrt zu hindern. Dabei klebten er und die zwei weiteren Personen auf der Fahrbahn jeweils eine ihrer Hände mit Sekundenkleber auf der Straße fest, um die erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade zu erschweren. Infolge dessen kam es zunächst bis um 16:01 Uhr zu einem vollständigen Erliegen des Fahrzeugverkehrs. Die Fahrzeuge stauten sich jedenfalls stadtauswärts bis zur Einmündung der N Straße und stadteinwärts bis zur Einmündung der N. Zahlreiche Fahrzeuginsassen mussten im Stau verharren und waren infolgedessen an einem weiteren Fortkommen gehindert. Ab 16:01 Uhr konnte der Verkehr teilweise einseitig über die durch die Polizei geräumte Busspur geführt werden. Gleichwohl kam es weiterhin zu einem erheblichen Rückstau der Fahrzeuge bis zur Kreuzung am D. H. und im Bereich der F. N. Der Angeklagte konnte erst nach 3 Stunden und 41 Minuten durch Spezialkräfte mit einem Lösemittel von der Fahrbahn entfernt werden. Die anwesenden Polizeibeamten hatten dabei mehrfach die Versammlung hörbar aufgelöst und der Versammlung einen anderen Ort – auf dem Gehweg – zugewiesen.*

2 Aus den Erwägungen

§ 34 StGB geriet bei dieser Entscheidung nicht in das Blickfeld des erkennenden Gerichts, aber der Art. 20 Abs. 4 GG. Das argumentum e contrario (Rz. 25), aus welchem die Rechtfertigung verneint wird, ist vom Amtsgericht harmonisch zur herrschenden Staatsrechtslehre entwickelt:

> *(23) Das Gericht verkennt dabei nicht, dass sich der Angeklagte im Rahmen der Hauptverhandlung dergestalt eingelassen hat, dass er sich bereits an diversen Demonstrationen und Kundgebungen beteiligt habe und aus seiner Sicht einzig der „zivile Ungehorsam" als effektives Mittel verbleibe.*
>
> *(24) Unter zivilem Ungehorsam wird gemeinhin ein Verhalten verstanden, mit dem ein Bürger durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis hin zu aufsehenerregenden Regelverletzungen einer als verhängnisvoll oder ethisch illegitim angesehenen Entschei-*

dung entgegentritt bzw. in einer Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere zur Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen in dramatischer Weise auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte (vgl. BVerfGE 73, 206).

(25) Eine Rechtfertigung des tatbestandlichen Verhaltens durch „zivilen Ungehorsam" ist vorliegend aber ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Sicht des Gerichtes bereits im Umkehrschluss zu Art. 20 Abs. 4 GG. Diese Vorschrift gibt im Falle des Bestehens einer Situation, in der die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik im Ganzen bedroht ist, jedermann ein Widerstandsrecht gegen entsprechende Bedrohungen. Solange eine solche demokratiebedrohende Lage im Ganzen nicht gegeben ist, besteht im Umkehrschluss dieses Recht im Übrigen für den Einzelnen nicht. Würde die Rechtsordnung einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruhte, liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus.

III Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg vom 07.11.2022)

Urt. V. 09.08.2023, Az. 1 ORs 4 Ss 7/23 (Sprungrevision, § 335 Abs. 1 StPO)

„*Das Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 7. November 2022 wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Flensburg zurückverwiesen*."

Aus den Erwägungen:

Nach gründlicher und nicht sympathiefreier Befassung mit den Ausführungen des Amtsgerichts zu § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) -und deren Zurückweisung- leitet das Oberlandesgericht über zu dem weiteren in Betracht kommenden Rechtfertigungsgrund des Art. 20 Abs. 4 GG (Rz. 70 ff), auch wenn dieser vom Amtsgericht mit guten Gründen nicht erwogen wurde.

„(…) *(69) 3. Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.*

(70) a) Insbesondere scheidet ein Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG aus. Das in Art. 20 Abs. 4 GG normierte Widerstandsrecht ist eine Staats- und Verfassungsnothilfe, die dann wirksam werden soll, wenn die im Grundgesetz vorgesehenen institutionalisierten Kontrollmechanismen versagen (BeckOK GG/Rux, 55. Ed. 15.5.2023, GG Art. 20 Rn. 225; Schwarz, NJW 2023, 275, 280).

(71) Der Widerstandsfall greift demnach nur im Falle eines Staatsstreiches, und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Staatsstreich von oben, also durch staatliche Organwalter oder von unten durch zivilgesellschaftliche Kräfte vorgenommen wurde (v. Münch/Kunig/Kotzur, 7. Aufl. 2021, GG Art. 20 Rn. 180). Voraussetzung ist insoweit,

dass es jemand unternimmt, die staatliche Ordnung i.S.d. 20 Abs. 4 zu beseitigen. Gemeint ist die Beseitigung der in Art. 20 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnung soweit diese Ordnung gem. Art. 79 Abs. 3 unabänderlich ist (Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Art. 20 Rn. 172; Dreier/Wittreck, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 Abs. 4 Rn. 18). Art. 20 Abs. 4 GG ist damit keine verfassungsrechtliche Ausformung eines Rechts auf zivilen Ungehorsam (Botta, VerwArch 2023, 206, 212), die eine gewissensbestimmte, aber gesetzeswidrige Handlung rechtfertigt. Weder ist die Fällung eines Baumes geeignet, die staatliche Ordnung zu beseitigen, noch ist die aktuelle Klimagesetzgebung im Allgemeinen, die inzwischen den vom BVerfG gestellten Anforderungen entspricht, ein gezielter Angriff auf die in Art. 20 Abs. 1 bis 3 geschützte Ordnung (BayObLG, Beschl. v. 21.04.2023 - 205 StRR 63/23, BeckRS 2023, 8998; Botta, VerwArch 2023, 206, 213; Pietsch, Kriminalistik 2023, 137, 139). Das Verhalten des Angeklagten ist daher lediglich eine von Art. 20 Abs. 4 GG nicht erfasste Form des zivilen Ungehorsams.

(72) b) Ziviler Ungehorsam entfaltet aber für sich genommen keine rechtfertigende Wirkung, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründe eingreifen (BayObLG, Beschl. v. 21.04.2023 - 205 StRR 63/23, BeckRS 2023, 8998). Denn der Staat kann es nicht legitimieren, dass Entscheidungen, die durch rechtmäßige Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommen sind, von einer Minderheit mit rechtswidrigen Mitteln (der Begehung von Straftatbeständen) untergraben werden (Roxin, in: Festschrift für Schüler-Springorum, 1993, S. 411, 448). Der Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel führte zu einer Desavouierung der Rechtsordnung, die letztlich den Rechtsfrieden gefährdete, was letztlich auch zu einem Verstoß gegen das Demokratieprinzip führte (OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 - 2 Ss 91/22; NStZ 2023, 113; Schwarz, NJW 2023, 275, 280; iE auch Eidam, JZ 2023, 224, 229).

(73) Dabei verkennt der Senat nicht, dass ein Kernelement des Demokratieprinzips die Revidierbarkeit von Entscheidungen ist (BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 - BVerfGE 141, 1 Rn. 53; VGH München Urt. v. 3.2.2023 - 4 N 22.303, BeckRS 2023, 2764 Rn. 16; von Mangoldt/Klein/Starck/Hain, 7. Aufl. 2018, Art. 79 Rn. 87; a.A. Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB/Böckenförde, Band 2, 2004, § 24 Rn. 55). Angesichts der zu erwartenden - oben beschriebenen - Kipppunkte und Kaskadeneffekte ist sich der Senat insoweit durchaus der Gefahr bewusst, dass mitunter keine Möglichkeit mehr besteht, auch bei geänderten Mehrheitsverhältnissen die gegenwärtigen gesetzgeberischen Sachentscheidungen vollständig zu revidieren. Aber abgesehen davon, dass in einem demokratischen Diskurs verschiedene ökonomische, ökologische und soziale Interessen in Ausgleich gebracht werden müssen und insoweit eine Vorwirkung des Gesetzgebers auf die Gestaltungsfreiheit des Nachfolgers sich ohnehin nicht gänzlich verhindern lässt (Hensler, AöR 108 [1983], 490, 500), ist darauf hinzuweisen, dass - wie bereits festgestellt - das BVerfG die derzeitige Rechtslage insbesondere auch mit Blick auf die irreversiblen Klimafolgen und der ökologischen Rechtzeitigkeitsgebot für verfassungsgemäß hält.“

D Offene Fragen

Über die Beantwortung der folgenden Fragen wird man sich einem Begriff von einem Widerstandsrecht und dessen freiheitsrechtlicher Konstruktion annähern können. Mit Art. 20 Abs. 4 GG ist aus einer rechtswissenschaftlichen Sicht, welche das positive Recht als Anlass und Ziel, jedoch nicht als Grund und Grenze des Nachdenkens hernimmt, nicht das letzte Wort gesprochen.

Nicht abschließend:

I „*Diese Ordnung*“ als das Ende der Geschichte?

In Art. 20 Abs. 4 GG liegt eine selbstbewusste Behauptung des Gesetzgebers. Ein Widerstand gegen die geltende Ordnung sei unzulässig und diesem Widerstand könne mit Rechtszwang begegnet werden. Diese Behauptung impliziert, dass die geltende normative Ordnung gerecht sei, sowohl hinsichtlich der materiellen Verbürgungen als auch bezüglich der Verfahrensgarantien, welche die Durchsetzung materiellen Rechts und die Reformation der bestehenden Ordnung ermöglichen.

Der mit „dieser Ordnung“ Unzufriedene und in seinem Recht Verletzte wird also auf den internen Rechtsweg und auf die politische Reform (Wahlen, Abstimmungen, Petitionen, Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Streikrecht usw.) verwiesen.

Gleichwohl ist es denkbar, dass die interne Logik eines (und auch diesen) politischen/wirtschaftlichen Systems faktisch Zustände hervortreibt, welche im Ergebnis konkrete persönliche oder kollektive Rechtsverletzungen bedeuten können – und dies vollständig entsprechend den eigenen Regeln und harmonisch zur geltenden normativen Ordnung. Hegel hat dies einleitend in die Anmerkung zum § 3 GdPR angedeutet. Diese nicht nur theoretische Möglichkeit tritt immer wieder in den breit diskutierten Grundkonflikten hervor, welche den öffentlichen Diskurs prägen. „Grundkonflikte“ sind aktuelle oder potentielle Verletzungen oder Gefährdungen von individuellen oder kollektiven Rechtspositionen, deren Verwirklichung für die innere Verfassung und den äußeren Bestand einer normativen Ordnung schlechthin konstitutiv sind. Diese Gefährdungen/Verletzungen dürfen nicht nur unerheblich sein. - Einzelheiten und Konkretisierungen können vorläufig dahinstehen. Grundkonflikte aus den tagespolitischen Themen der Gegenwart, welche hier nur beispielhaft und nicht abschließend benannt werden können: Klimaschutz, nationaler Arm/Reich-Gegensatz, Rüstung/Militarisierung, Gleichstellung der Geschlechter, internationale Verteilungsgerechtigkeit, Entkoppelung politischer Eliten von der Willensrepräsentation, usw.

I.1 Ist es denkbar, neben dem Art. 20 Abs. 4 GG ein ungeschriebenes Widerstandsrecht anzunehmen, welches diese Fälle regelkonformer Entwicklung mit gewichtig ungerechten Resultaten in den Blick nimmt und den Widerstand Einzelner oder Mehrerer rechtfertigt?

I.2 Falls ein solches Widerstandsrecht neben dem Art. 20 Abs. 4 GG denkbar ist - lassen sich dafür allgemeine Regeln entwickeln, welche auch im Widerstandsfall gelten? Falls ja: Wer entscheidet darüber?

I.3 Ist eine rechtliche Auslegungsvariante zu Art. 20 Abs. 4 GG denkbar, welche ein überpositives Widerstandsrecht neben oder über dem Art. 20 Abs. 4 GG annimmt oder schließt der positiv geltende Art. 20 Abs. 4 GG jede auf ein überpositives Widerstandsrecht gerichtete Auslegungsvariante aus? Lässt sich diese Auslegungsvariante in die tradierten juristischen Auslegungsmethoden integrieren, falls ja, wie?

II Widerstand als Rechtsverhältnis?

Die Widerstandssituation ist konsequent als Kampfverhältnis zwischen einer früheren normativen Ordnung und einer zur Geltung drängenden neuen normativen Ordnung auszuformulieren. Ist dies Kampfverhältnis, in welcher die frühere normative Ordnung nicht oder nicht mehr in gleicher Intensität gilt und in welcher die neue normative Ordnung noch nicht oder noch nicht in hinreichender Intensität gilt als Rechtsverhältnis denkbar?

Falls ja:

- was gilt?
- Wer entscheidet?

III Inter- oder transnationales Widerstandsrecht?

Falls ein solches Widerstandsrecht neben dem Art. 20 Abs. 4 GG denkbar ist - kann für die Rechtfertigung des Widerstands nur der nationale unrechtliche Missstand begründend herangezogen werden, oder ist auch der Bezug auf internationale und transnationale Unrechtssachverhalte rechtfertigend möglich?

IV Deutschenrecht oder Menschenrecht?

Ist die Einschränkung des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG auf „alle Deutschen“ überzeugend? Oder ist im Widerstandsrecht ein Rechtsprinzip ausgeprägt, welches transpersonal und abstrakt von der Staatsangehörigkeit gültig ist? Ist die Einschränkung des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG auf ein Deutschenrecht willkürlich?

Falls und soweit die widerspruchsfreie Beantwortung dieser Fragen gelingt, wird man sich einer hinreichend begründeten Lehre vom Widerstandsrecht in einer freiheitlich verfassten Gemeinschaft annähern können. Dies ist bislang, soweit erkennbar, noch nicht gelungen.